34. Jahrgang 5. Heft 1. Februar 1921

Pastor bonus

Monatsschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

Franz Hamm

Doktor der Theologie und Staatswirtschaft
Professor der Moraltheologie am Priesterseminar zu Trier

Preis jährlich 12.– Mk.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis

PONTIFICII INSTITUTI BIBLICI BIBLIOTHECA

Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei (G. m. b. H.) Trier

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Neue Rubriken des Meßbuches (Dechant Dr. Ott) 207

Die Firmung in der orthodoxen griechischen Kirche (Schluß.) (Prof. Dr. K. Lübeck) 219

Die trennenden Ehehindernisse (Pfarrer P. Koster) 226

Professor Contardo Ferrini (Gedankensplitter von Professor Dr. Hamm) . . 234

Die Schriftlehre vom Sakrament der Firmung (Eine biblisch-dogmatische Studie von Umberg S. J.) 240

Mitteilungen: Entscheidungen des Hl. Stuhles: 1. Zulassung einer Hypothek auf eine Pfarrkirche; 2. Anwesenheit beim Chorgebet; 3. Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen mangelnden Vernunftgebrauches beim Eheabschluß; 4. Ungültigkeit einer Ehe wegen Zwang und Furcht, 5. Unterwerfung Dr. Joseph Touzards der Verurteilung seiner biblischen Arbeiten (Dr. Franz Xaver Hecht P. S. M.) 242

Literarische Notizen (Professor Dr. Hamm) 245

Bücherschau: Faber, Die größte Großmacht (P. W.) 248

Wilms, Geschichte der deutschen Dominikanerinnen (1206—1916) (P. Huber M. Afr.) 248

Telch, Epitome theologiae moralis (Professor Dr. J. Gspann) . . . 248

Schlöß, Einführung in die Psychiatrie (Baldus). 249

Deubig, Exerzitienvorträge für die Jugend (F. Hüllen) 249

Pastor, Joh. Janssens Briefe (P. Isidor) 249

Inseraten-Anhang 250

Zigarren ···· Zigaretten ···· Qualitäts-Tabake

CARL HEINDL ◇ TRIER

Inhaber: **Ferd. Buckenmayer**

gegr. 1894 **Zigarren-Versand** gegr. 1894

Brückenstrasse 6 :: Kein Laden

Fernsprecher 1073 **Postscheck-Konto Cöln 16084**

empfiehlt seine bestens erprobten Marken bei bekannter Preiswürdigkeit

Verkauf an Private zu Grosshandels-Preisen.

Neue Rubriken des Meßbuches.

Von Dechant Dr. Ott, Roxheim.

Wie beim neuen Brevier, so sind auch im neuen Meßbuche, welches im Oktober 1920 in der vatikanischen Druckerei erschien, die Aenderungen in den Rubriken nicht in die Generalrubriken hinein verarbeitet worden, sondern als Additiones et variationes in rubricis Missalis ad normam Bullae „Divino afflatu" et subsequentium S. R. C. Decretorum beigefügt worden. Nicht wenige von diesen Aenderungen sind von hervorragender Bedeutung. Indem ich hierüber Bericht erstatte, sehe ich ganz ab von den Rubriken, welche sich nur auf den Chordienst, die Missa conventualis beziehen, und lege nur die Aenderungen vor, welche für die Missa privata Neues vorschreiben. Dieser Bericht ist um so mehr von großer Bedeutung für die Praxis des Priesters, weil die Direktorien für 1921 diese Aenderungen noch nicht berücksichtigen konnten. Da es noch lange dauern wird, bis das neue Meßbuch in die Hände der meisten Priester kommt — ehe man es für die Kirche anschafft, muß man die Neuausgabe des Diözesanproprium abwarten —, empfehle ich die bei Pustet erschienene Synopsis additionum et variationum in editione typica Missalis Romani factarum von Franz Brehm. Sie enthält die neuen Rubriken mit sehr praktischen Erläuterungen, einen weitläufigen, aber wieder sehr knappen liturgischen Unterricht über die Messe und die bedeutenderen Aenderungen im Meßbuch.

Wie bei der Bearbeitung und dem Druck des neuen Psalterium Breviarii Romani bis zur Veröffentlichung im November 1911, so wurde auch bis zur Herausgabe des neuen Meßbuches am 20. Oktober 1920 das Stillschweigen so streng beachtet, daß kein liturgisches Werk, keine theologische Zeitschrift und keine Zeitung auch nur die geringste Mitteilung darüber bringen konnte, außer der Tatsache, daß und wann es erscheinen werde. Der am 23. August 1919 in Piacenza verstorbene apostolische Protonotar der Ritenkongregation Msgre. Peter Piacenza, wohl der hervorragendste Liturgiker der letzten Zeit, war der erste Mitarbeiter an beiden Werken.

1. Messe der Ferien und Vigilien.

An allen Tagen von Aschermittwoch bis Palmsonntag, an den Quatembertagen, an den gewöhnlichen Vigilien kann man lesen die Messe von der Ferie oder Vigil mit der Kommemoration des Tagesoffiziums, oder die Messe des Tagesoffiziums mit der Kommemoration der Ferie oder Vigil. Ist jedoch das Tagesoffizium ein duplex 1. oder 2. classis oder eine Octava privilegiata 2. ordinis (Epiphanie und Fronleichnam), dann ist die Messe der Ferie oder Vigil nicht erlaubt. Fallen eine solche Ferie und eine Vigil auf einen Tag, so kann man nach Belieben eine dieser zwei Messen nehmen.

Am Montag der Bittprozession kann man die Messe de Rogationibus lesen, wenn das Tagesoffizium kein duplex 1. oder 2. classis ist; am Dienstag der Bittprozession jedoch nur, wenn das Tagesoffizium de ea ist. An allen vier Tagen der Bittprozession muß die Kommemoration der Messe de Rogationibus allen Privatmessen, gelesenen wie gesungenen, beigefügt werden (natürlich nicht den Seelenmessen). Wird die Bittprozession gehalten und in der Kirche nur eine Messe gelesen, so ist diese Messe de Rogationibus. Nur wenn das Tagesoffizium duplex 1. classis ist, dann wird in diesem Falle die Messe des Tagesoffiziums genommen mit der Kommemoration de Rogationibus.

Wenn die Messe des Sonntages durch ein Fest von höherem Rang verhindert ist, dann muß sie in der sich anschließenden Woche am ersten Tage, welcher das Offizium de ea hat, nachgeholt werden. Votiv- und Requiemsmessen sind in diesem Falle verboten. Weist diese Woche kein Offizium de ea auf, dann muß die Sonntagsmesse am ersten Tage nachgeholt werden, welcher — und das ist ganz neu — der nachstehenden Rangordnung a minori ad maius entspricht: 1. Festum simplex, 2. S. Maria in Sabbato, 3. dies Octava simplex, 4. dies infra Octavam communem oder, wenn dies nicht zutrifft, dies infra Octavam privilegiatam pro particulari tantummodo ecclesia concessam — ausgeschlossen bleibt aber ein Tag mit einer Messe de ea mit eigenem Formular und die Messe jeder Vigilie, 5. dies infra Octavam in universali Ecclesia privilegiatam. Kommt also in der Woche nur eine Ferie mit eigener Messe oder eine Vigilie vor, so kann die Sonntagsmesse nicht nachgeholt werden. Kommt zuerst in der Woche eine einfache Ferie vor und dann S. Maria in Sabbato, so ist die Sonntagsmesse an dem Tage mit dem Offizium de ea, nicht am Samstag nachzuholen. Liturgisch höchst interessant ist Nr. 5. Die Messe vom 1. Sonntag nach Pfingsten ist immer ausgeschlossen durch das Fest der hl. Dreifaltigkeit. Ist am Montag, Dienstag oder Mittwoch danach de ea oder etwa dies infra Octavam Ss. Trinitatis, dann ist an dem ersten dieser Tage die Sonntagsmesse nachzuholen. Trifft keines davon zu, dann fällt die Messe des Sonntags fort, denn das Fronleichnamsfest mit seiner privilegierten Oktav schließt die Messe des vorhergehenden Sonntags aus. Ist jedoch am Sonntag innerhalb der Fronleichnamsoktav ein duplex 1. classis, dann wird die Messe dieses Sonntages am Montag nachgeholt und sie fällt nur aus, wenn Montag, Dienstag und Mittwoch duplex 1. classis oder Vigil ist. Diese ganze Darlegung über die nachzuholende Sonntagsmesse ist für die Privatmessen so zu verstehen, daß der Priester nehmen kann die Messe des Tagesoffiziums mit der Kommemoration der Sonntagsmesse oder die Sonntagsmesse mit der Kommemoration des Tagesoffiziums.

2. Votivmessen.

Votivmessen sind verboten an allen Tagen mit duplex, an den Sonntagen, auch an den antizipierten und nachgeholten, während der privilegierten Oktaven, an den Quatembertagen, im Advent vom 17. bis 23. Dezember (das ist ganz neu), in der ganzen Fastenzeit, am Montag der Bittwoche, an den Vigilien, an der dies Octava simplex (das ist auch neu), auch wenn

sie nur kommemoriert wird. An all diesen Tagen ist die gelesene Votivmesse verboten, die gesungene jedoch erlaubt. Gelesen werden darf also die Votivmesse an allen Festen mit semiduplex, an den Tagen mit dem Offizium der dies infra Octavam communem, am Freitag nach der Oktav von Christi Himmelfahrt und an allen oben nicht aufgezählten Tagen mit simplex.

Die Brautmesse cum propria benedictione ist täglich erlaubt außerhalb der geschlossenen Zeit (innerhalb der geschlossenen Zeit mit Erlaubnis des Ordinarius) mit Ausnahme der Sonntage, der Feiertage (auch der aufgehobenen), jedes duplex 1. und 2. classis, der privilegierten Oktaven 1. und 2. ordinis, der privilegierten Ferie und Vigilie. An all diesen ausgenommenen Tagen ist der Messe des Tages die Oration aus der Brautmesse sub unica conclusione beizufügen und natürlich die benedictio solemnis sponsorum. In diesem Punkte ist die Darlegung in dem Artikel „Solemnis nuptiarum benedictio" (P. b., 1918/19, S. 118 ff.) zu modifizieren. Diese benedictio kann niemals von der Messe getrennt werden. Sie muß unterbleiben, wenn die Brautleute nicht gegenwärtig sind, und wenn die Braut oder der Bräutigam oder beide sie schon einmal empfangen haben. Hier macht aber die Rubrik folgende Einschränkung: servata nihilominus, sicubi vigeat, consuetudine benedictionis, ut supra impertiendae, si hanc vir tantum obtinuerit. Bei uns kann also die solemnis nuptiarum benedictio in der Messe erteilt werden, auch wenn der Bräutigam schon früher einmal solemniter getraut worden ist. Sie ist also bei uns nur verboten bei gemischten Ehen, und wenn die Braut eine Witwe ist und früher schon diese benedictio erhalten hat.

An den Jahrestagen der Wahl und der Krönung des Papstes ist in der Messe die Oratio pro Papa (Nr. 4 der Orationes diversae) beizufügen. Ebenso ist am Jahrestag der Ernennung des Bischofs (im Konsistorium oder durch Breve) und am Jahrestag seiner Konsekration (wenn der Bischof dies vorschreibt) in der Messe die Oration aus der Votivmesse in Anniversario Electionis seu Consecrationis Episcopi beizufügen. Ist die Oration eines dieser vier Jahrestage liturgisch verhindert für das laufende Jahr, so fällt sie aus. Liturgisch verhindert für das laufende Jahr ist sie, wenn sie fällt auf Palmsonntag, die drei letzten Tage der Karwoche, die Pfingstvigil oder ein duplex 1. classis primarium Domini universalis Ecclesiae; am Montag und Dienstag von Ostern und Pfingsten wird sie jedoch gebetet. Ist sie immer liturgisch verhindert, d. h. fällt sie zusammen mit einem duplex 1. classis, Allerseelen oder der Vigil von Weihnachten, so ist sie auf den ersten folgenden Tag zu verlegen, welcher kein duplex 1. classis aufweist. Fällt ein Jahrestag des Papstes mit einem Jahrestag des Bischofs zusammen, so geht der Jahrestag des Papstes vor und der Jahrestag des Bischofs wird verschoben. Wird eine dieser Orationen an einem duplex 1. oder 2. classis gebetet und ist keine andere Oration vorgeschrieben, dann wird diese Oration für den Papst oder den Bischof sub unica conclusione beigefügt.

Bei der Konsekration der Kirche ist die Darlegung des Artikels „Offizium und Messe bei der Konsekration der Kirche" (P. b., 1919/20, S. 557 ff.)

in folgender Weise zu modifizieren. Wenn am Tage der Konsekration das Offizium der Dedicatio durch ein officium nobilius verhindert wird, also dieses officium nobilius zu beten ist, so muß doch die Missa de Dedicatione ad modum votivae solemnis pro re gravi gesungen werden, und in dieser Messe ist sub unica conclusione cum prima Oratione die Commemoratio Mysterii vel Sancti, in cuius honorem Ecclesia dedicatur, beizufügen. Nur an dem duplex 1. classis Domini primarium universalis Ecclesiae (Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, hl. Dreifaltigkeit, Fronleichnam) und am Palmsonntag ist die Messe des Tagesoffiziums zu feiern und die zwei Kommemorationen der Kirchenweihe und des Kirchenpatrons in derselben beizufügen. Nur wenn es sich dabei um ein identicum Domini Mysterium handelt, ist die dritte Oration auszulassen. Um identitas Mysterii handelt es sich nach der Entscheidung der Ritenkongregation vom 3. Juli 1896 ad IV bei den Festen Ssmi Sacramenti, Passionis, Crucis, Ssmi Redemptoris, Ssmi Cordis Jesu, Pretiosissimi Sanguinis. Daher ist auch, nebenbei bemerkt, an allen diesen Festen die oratio de SS. Sacramento auszulassen, wenn die Messe coram exposito gelesen wird.

Wird der Altar allein konsekriert, so ist die Messe der Dedicatio als Missa pro re gravi mit der Kommemoration des Mysterium oder des Sanctus in cuius honorem altare dedicatur zu nehmen. An den Dominicae 1. classis, der Vigilie von Weihnachten und Pfingsten, der privilegierten Ferien und den duplicia 2. classis und Allerseelen (natürlich auch an dem duplex 1. classis Domini primarium universalis Ecclesiae und am Palmsonntag) ist die Messe des Tagesoffiziums mit der Kommemoration der Dedicatio und des Altarpatrons zu nehmen.

Bei der benedictio primarii lapidis und bei der benedictio solemnis al cuius ecclesiae ist die Messe des Mysterium oder des Heiligen zu nehmen, zu dessen Ehre die Kirche errichtet ist oder wird. Ist die Missa votiva pro re gravi, wie im unmittelbar vorhergehenden Abschnitt erklärt ist, nicht erlaubt, dann ist die Messe des Tagesoffiziums mit der commemoratio Mysterii vel Sancti zu nehmen.

3. Seelenmessen.

Am ersten Tage eines jeden Monates außerhalb des Adventes, der Fastenzeit und der österlichen Zeit, an welchem das Officium de Feria zu beten ist, wird in allen Privatmessen, welche keine Seelenmessen sind, an vorletzter Stelle von allen Orationen, diejenigen ad Celebrantis libitum und die imperata eingerechnet, die Oration Fidelium eingefügt, so jedoch, daß keine der Orationen pro diversitate Temporum ausgelassen wird. Damit ist zuerst klar gestellt, daß, wenn die Oration Fidelium zu beten ist, die Oration ad libitum nicht ausfällt, und weiter, daß, wenn die imperata zu beten ist, die Oration Fidelium vor die imperata zu setzen ist. Ich will aber hier gleich beifügen, daß gemäß VI n. 1 der neuen Additiones et Variationes: Orationi ad libitum pro diversitate Temporum assignatae substitui potest Collecta, si qua exstet, ab Ordinario imperata. Wieder eine neue große Aenderung. Erläutern wir jetzt die Sache an einem Beispiele aus 1920. Im Direktorium steht

am 12. Oktober: De Ea. Or. 2. Fidelium, Or. 3. A cunctis. Dazu kommt als Or. 4. A domo. In Zukunft müßte es nach den neuen Rubriken also heißen: Or. 2. A cunctis, Or. 3. ad libitum, Or. 4. Fidelium, Or. 5. A domo Da jedoch die neuen Rubriken vorschreiben: Collectae ab Ordinario imperatae omitti debent, quoties in Missa iuxta Rubricas iam quatuor dictae sint Orationes, ist diese Ordnung liturgisch unmöglich. Wir müssen also die Orationen so ordnen: Or. 2. A cunctis, Or. 3. Fidelium, Or. 4. ad libitum, als welche wir die imperata: A domo nehmen können. Was hier gesagt ist von dem ersten Tage des Monates, gilt in gleicher Weise von dem Montage jeder Woche außerhalb der Fastenzeit und der österlichen Zeit — der Advent ist hier nicht ausgenommen —, wofern an diesem Tage das Officium de Feria, nicht de Vigilia zu beten ist, und die Sonntagsmesse nicht nachzuholen ist.

Das Begräbnisamt, etiam absente rationabilem ob causam vel iam sepulto cadavere, oder pro pauperibus Missa lecta, kann an jedem Tage gehalten werden mit Ausnahme des duplex primae classis primarium universalis Ecclesiae (am Montag und Dienstag von Ostern und Pfingsten ist es jedoch erlaubt), des Festes der Dedicatio und des Titulus dieser Kirche, des Patronus loci und für religiosa instituta des Titulus oder Fundator Ordinis vel Congregationis. Ist jedoch die solemnitas dieser Feste auf den folgenden Sonntag verschoben, dann ist das Begräbnisamt erlaubt. Jedoch darf nur eine Begräbnismesse gelesen werden, wofern der Ritus des Tagesoffiziums nicht jedem andern Priester, als dem, welcher das Begräbnisamt hält, die Seelenmesse erlaubt. Kann das Begräbnisamt an dem dazu bestimmten Tage wegen des Ritus des Tagesoffiziums nicht gehalten werden, so kann es an dem nächsten folgenden Tag, der keines der aufgezählten Hindernisse aufweist, gehalten werden. Das ist gegen früher eine große Erleichterung. Wenn jetzt jemand zwischen Gründonnerstag und Ostern begraben wird, kann das Begräbnisamt schon Ostermontag gehalten werden. Biniert der Pfarrer nicht, so kann es Osterdienstag gehalten werden, wofern kein anderer Priester für Montag zur Verfügung steht. Wenn der 10. November (Dedicatio) und das Fest des Kirchenpatrons nicht auf Sonntag fällt, kann jetzt das Begräbnisamt an diesen beiden Tagen gehalten werden. Das infra biduum ab obitu vel depositione hat jetzt seine praktische Bedeutung verloren. Fällt das Begräbnis auf Allerseelen, so wird die erste Messe dafür genommen und die Oration aus der Begräbnismesse sub unica conclusione beigefügt. Wird jedoch an diesem Tage, wie es bei uns allgemein Gebrauch ist, die erste Messe für die Verstorbenen der Pfarrei dargebracht, dann trifft die Bestimmung der neuen Rubriken: Ubi prima Missa solemniter celebrata fuerit aut pro Officio diei distincte sit dein celebranda, dicatur secunda aut demum tertia Missa; addita tamen in ipsa Missa exsequiali, sub unica conclusione, Oratione pro eodem Defuncto, ut pro die obitus bei uns für den Pfarrer nicht zu, weil der Papst schon über die Applikation der zweiten und dritten Messe verfügt hat, es sei denn, daß ein Kaplan oder ein Privatgeistlicher zur Verfügung stände.

An der dies III, VII, XXX et anniversaria ab obitu vel depositione und an der dies opportunior post acceptum mortis nuntium kann in jeder Kirche eine Seelenmesse gelesen oder gesungen werden. Ausgeschlossen sind die Sonntage, die Feiertage (auch die abgeschafften), Allerseelen, duplex 1. und 2. classis (auch die verlegten) und die privilegierten Ferien, Vigilien und Oktaven. Für diese ausgeschlossenen Tage ist der erste Tag vorher oder nachher, welcher nicht in gleicher Weise ausgeschlossen ist, zu wählen; aber es muß eine gesungene Messe sein.

In der Friedhofskirche und in den Familienkapellen oder Privatkapellen auf dem Friedhofe kann die Seelenmesse gelesen werden an jedem Tage, mit Ausnahme des Sonntages und des Feiertages (auch des aufgehobenen), von duplex 1. und 2. classis (auch des verschobenen) und der privilegierten Ferien, Vigilien und Oktaven. Das gilt aber nicht von Kirchen außerhalb des Friedhofes, in welcher sich Gräber befinden; auch nicht von Kirchen auf Friedhöfen, wo Begräbnisse nicht mehr regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise stattfinden; noch auch von Pfarrkirchen, um welche herum sich ein Friedhof befindet.

Die Missa quotidiana Defunctorum kann täglich gesungen werden, mit Ausnahme der Tage mit duplex, der Sonntage (auch der antizipierten und nachgeholten) und der privilegierten Ferien, Vigilien und Oktaven; gelesen darf sie nur werden an einem semiduplex (auch einer dies intra Octavum communem und am Freitag nach der Oktav von Christi Himmelfahrt), an den Ferien des Adventes, an S. Maria in Sabbato, an einem Simplex und einer Feria minor. Verboten sind die gelesenen Missae quotidianae in den privilegierten Oktaven, an den Quatembertagen, am Montag der Bittwoche, an den Feriae Antiphonarum maiorum vom 17. bis 23. Dezember, an den Vigilien, an der dies Octava simplex, an den Tagen, an welchen die Sonntagsmesse nachgeholt wird. In der Fastenzeit darf diese Missa quotidiana nur am ersten Tage der Woche gelesen werden, der ein Officium semiduplex oder de ea (aber nicht von den Quatembertagen) aufweist. Wird die Misa quotidiana für die Verstorbenen in genere gelesen, so sind die drei Orationen dieser Messe der Reihe nach zu rechnen. Wird sie gelesen für bestimmt bezeichnete Verstorbene, so ist die erste Oration für diese Verstorbenen zu rechnen, die zweite nach Belieben des Zelebrans, die dritte Fidelium. Fehlt eine bestimmte Bezeichnung der Verstorbenen oder ist sie dem Zelebrans nicht mitgeteilt worden, so ist zuerst zu nehmen die Oration Deus, veniae largitor (welche in der Missa quotidiana an zweiter Stelle steht), die zweite ad libitum, die dritte Fidelium.

In allen Seelenmessen mit einer Oration und in der gesungenen Missa quotidiana ist die Sequenz zu beten, in der gelesenen Missa quotidiana kann man sie auslassen. Verboten ist jede Seelenmesse, solange das Sanctissimum ausgesetzt ist, mit Ausnahme des Allerseelentages, an welchem am Seitenaltare nach vollendeter erster Messe und dann erfolgter Exposition die zweite und dritte Messe gelesen werden kann. Die Missa parochialis geht jeder Seelenmesse vor; bei uns kann an den abgeschafften Feiertagen die Begräbnismesse gehalten werden, wenn der Pfarrer das

Stipendium für eine gelesene Messe an die Bischöfliche Behörde abliefert (der Anteil des Stipendiums für Gesang und Zelebration zu späterer Stunde verbleibt dem Pfarrer). In den Kirchen mit nur einer Messe ist das Begräbnisamt verboten am 2. Februar, am Aschermittwoch, Palmsonntag und der Pfingstvigil, wenn die Kerzen-, Aschen-, Palmen- und Taufwasserweihe stattfindet und an den vier Bittprozessionstagen, wenn die Prozession gehalten wird.

4. Okkurrenz und Verlegung der Feste.

Wenn das Fest des Kirchenpatrons in einem Jahre verschoben werden muß, dann darf an dem eigentlichen Tage des Festes, wofern es auf Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag der Oster- oder Pfingstoktav, oder auf den Oktavtag von Fronleichnam fällt, eine gesungene Messe dieses Festes gehalten oder die Kommemoration dieses Festes der gesungenen Tagesmesse beigefügt werden.

Inbezug auf die am Sonntag nach dem Feste zu haltende solemnitas externa ist gegenüber der bei uns geltenden Ordnung nichts von Bedeutung geändert worden.

Ist ein duplex maius, minus oder semiduplex immer oder nur im laufenden Jahre verhindert, so kann der Priester die Messe dieses verhinderten Festes lesen, wofern das Hindernis nicht herkommt von einem duplex 1. oder 2. classis, einem (auch antizipierten oder verschobenen) Sonntag, einer privilegierten Oktav 1. et 2. ordinis, der privilegierten dies Octava 3. ordinis oder einer privilegierten Ferie oder Vigil.

Wofern auf den Tag nicht fällt ein duplex, ein (auch antizipierter oder verschobener) Sonntag, eine privilegierte Oktav, eine Ferie der Fastenzeit oder der Quatember, der Montag der Bittwoche oder eine Vigil, kann der Priester ritu festivo, also mit Gloria in excelsis lesen die Messe jedes in den Laudes kommemorierten Offiziums, oder die Messe des Geheimnisses, des Heiligen oder Seligen, welche an diesem Tage im Martyrologium oder im Proprium der betr. Kirche stehen.

Jeder Priester muß die Messe lesen entsprechend dem Kalendartum der Kirche, in welcher er zelebriert, auch wenn es sich dabei um dem betr. Orden oder der betr. Kirche eigene Meßformulare handelt; nur die besonderen Riten dieser Orden oder Kirchen darf er nicht gebrauchen. Das gilt auch von den oratoria semipublica, von der Hauptkapelle der Seminarien, Kollegien, frommen Genossenschaften, Krankenhäuser und Gefängnisse.

5. Kommemorationen.

In der Messe sind beizufügen alle Kommemorationen aus den Laudes des Direktoriums der Kirche, in welcher der Priester zelebriert mit Ausnahme des suffragium de omnibus Sanctis, wenn dieses nicht ausdrücklich für die Messe vorgeschrieben ist; ferner die Vigilien im Advent und der Fastenzeit, auch wenn sie in den Laudes nicht kommemoriert wurden, die Orationen der Messe der vier Bittprozessionen. An der Pfingstvigil und am Palmsonntag fallen die sämtlichen Kommemorationen der Laudes für die Messe fort. Die dies Octava communis, das duplex und semi-

duplex, welches bei einem duplex 1. classis in den Laudes kommemoriert wird, wird nur in der gelesenen, nicht in der gesungenen Messe beigefügt. Ebenso wird die dies Octava simplex und das simplex, welches bei einem duplex 2. classis in den Laudes kommemoriert wird, in der gelesenen, aber nicht in der gesungenen Messe beigefügt. All diese Kommemorationen werden auch den privaten Votivmessen beigefügt, außerdem aber noch die Oration des Offiziums, welche gebetet wurde, und zwar diese an erster Stelle, wofern nicht eine untrennbare Kommemoration (z. B. des hl. Paulus in den Messen des hl. Petrus) vorausgeht.

In der Messe der solemnitas externa eines duplex 1. classis am Sonntag wird nur ein duplex 2. classis, der Sonntag und die privilegierte Oktav, kommemoriert. Handelt es sich aber dabei um ein duplex 2. classis, dann werden alle Kommemorationen der Laudes mit der des Offiziums des Tages in den gelesenen Messen beigefügt; in den gesungenen Messen wird ein simplex und eine dies Octava simplex weggelassen.

6. Orationen.

Hier wird eingehend vorgeschrieben, welche Orationen in den Messen, welche dem Officium semiduplex oder simplex entsprechen, beizufügen sind. Sie sind der Zahl und der Art nach verschieden für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und im Meßbuch an den betreffenden Stellen angegeben. Daß diese Orationen am Palmsonntag und an der Vigil von Pfingsten, sowie so oft ein duplex kommemoriert wird, wegfallen, ist schon allgemein bekannt. Hervorzuheben ist die oben schon angeführte neue Bestimmung, daß als Oratio ad libitum die imperata genommen werden kann.

Ganz neu sind noch zwei Bestimmungen. In der Votivmesse de Apostolis ist zu nehmen nicht mehr die Oration Concede von der Mutter Gottes an Stelle der Oration A cunctis (wenn der Zeit des Kirchenjahres entsprechend diese zu nehmen wäre), sondern die Oration A cunctis ohne irgendwelche Aenderung ist beizufügen. Wird die Votivmesse von den heil. Aposteln Petrus und Paulus genommen, dann sind in der Oration A cunctis die Namen dieser zwei Apostel auszulassen.

Hocherfreulich ist für jeden Priester, daß er von jetzt an am Jahrestag seiner Priesterweihe (gerechnet nach dem betr. Monatstage) der hl. Messe nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen die Oratio pro seipso Sacerdote (die 20. unter den Orationes diversae) beifügen darf, vor der imperata. Fällt der Jahrestag auf ein duplex 1. classis, auf die Vigil von Weihnachten oder Pfingsten oder auf Palmsonntag, dann darf die Oration nicht an diesem Tage eingefügt werden, sondern kann am ersten folgenden Tag, welcher kein duplex 1. classis ist, beigefügt werden. Fällt also der Jahrestag auf Ostern, dann kann die Oration am Mittwoch der Osterwoche beigefügt werden.

Collectae ab Ordinario imperatae dürfen nicht mehr als zwei sein. Ist die oratio contra persecutores Ecclesiae oder die pro Papa vorgeschrieben durch den Ordinarius, dann braucht an den Tagen, an welchen eine dieser beiden durch die Rubriken (nach freier Wahl) vorgeschrieben ist, nur eine, die vom Ordinarius vorgeschriebene, nicht beide gelesen zu

werden; früher waren in diesem Falle beide vorgeschrieben. Die Collecta ab Ordinario imperata wird ausgelassen, so oft die Rubriken schon vier Orationen vorschreiben; ferner, so oft eine der folgenden Messen gelesen oder auch nur kommemoriert wird: duplex 1. und 2. classis, Dominica maior (Advent, Septuagesima bis einschl. Weißen Sonntag, jedoch kann an Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima als Oratio ad libitum die erste imperata gebetet werden), privilegierte Ferien (Aschermittwoch und die drei ersten Tage der Karwoche), privilegierte Vigilien (Weihnachten, Epiphanie, Pfingsten), privilegierte Oktaven (Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam), Missa votiva pro re gravi et publica causa, Missa ad instar solemnium (die auf den folgenden Sonn- oder Feiertag verlegte solemnitas externa). Wenn als imperata die Collecta pro defunctis vom Ordinarius vorgeschrieben ist, dann ist diese nicht nur in allen eben aufgezählten Fällen, sondern auch während der ganzen österlichen Zeit, und in allen Messen, welche dem Officium dup ex oder semiduplex entsprechen, oder ein solches kommemorieren, ausgeschlossen; sie muß jedoch in allen Requiemsmessen mit drei Orationen beigefügt werden.

In den Messen einer Feria minor und eines simplex kann man nach Belieben, nach den von den Rubriken vorgeschriebenen, noch andere Orationen beifügen, aber so, daß die Gesamtzahl, einschl. der imperata, nicht über sieben hinausgeht und eine ungleiche Zahl ausmacht und die etwa freigewählte oder vom Ordinarius vorgeschriebene oratio pro defunctis den vorletzten Platz aller Orationen einnimmt. Zuerst kommt die imperata, dann die Orationen aus den Votivmessen des Meßbuches, dann aus den Orationes diversae, und zwar in beiden Fällen nach der Ordnung des Meßbuches.

7. Gloria in excelsis, Sequenz und Credo.

Gloria wird gebetet in der vorausgenommenen und in der nachgeholten Sonntagsmesse, nicht aber in der Sonntagsmesse an den Wochentagen mit dem einfachen Offizium de ea (wohl aber auch hier in der österlichen Zeit); ebenso in der Messe eines jeden Festes mit Octava simplex, so oft innerhalb der Oktav diese Messe gelesen wird, sowie in allen Messen, welche ritu festivo gelesen werden, wofern nicht die violette Farbe verwendet wird.

Die Sequenz, welche einzelne Messen haben, muß immer in der gesungenen Messe gebetet werden. Innerhalb der Oktav des Festes (des Fronleichnamsfestes), d. h. an den dies infra Octavam, kann sie in gelesenen Messen ausgelassen werden, nicht aber am Oktavtage. Die Sequenz von Ostern und Pfingsten muß an jedem Tage der Oktav gebetet werden.

Credo wird gebetet in den Messen ritus duplicis et semiduplicis, so oft es dem Charakter der Messe oder einer der Kommemorationen entspricht, in allen antizipierten und nachgeholten Sonntagsmessen, auch wenn diese nur kommemoriert werden, in allen feierlichen Votivmessen pro gravi et publica causa, auch an den festa secundaria der Kirchenlehrer, des Kirchenpatrons, wenn diese ritu duplici gefeiert werden. Credo wird nicht gebetet in der Sonntagsmesse an Wochentagen, welche dem einfachen Offizium de ea entsprechen, auch nicht in irgend einer Messe ritus simplicis, selbst dann nicht, wenn es einer der Kommemorationen entsprechen würde.

8. Präfation.

In jeder Messe ist die ihr eigene Präfation zu nehmen, sonst die der Messe oder dem Offizium oder den Kommemorationen ihrer Reihenfolge nach entsprechende, oder die der Octava communis oder der Zeit des Kirchenjahres entsprechende, oder die Praefatio communis. Die Octavae privilegiatae haben eigene Präfationen. Die gewöhnlichen Sonntage haben als eigene Präfation die von der hl. Dreifaltigkeit. Für die Bittprozessionsmesse, welche in die Osterwoche fällt, und für die Messe der Vigil von Christi Himmelfahrt gilt als eigene Präfation die der österlichen Zeit: in hoc potissimum. Die Weihnachtspräfation gilt als eigene für alle Messen in dieser Oktav, wofern diese Oktav kommemoriert wird. Die Präfation, welche sich nicht auf ein Geheimnis des Herrn bezieht (das sind die der Fastenzeit, der Mutter Gottes, des hl. Joseph, der hl. Apostel), kann nicht in den Messen der Dedicatio Ecclesiae oder eines andern Festum Domini, welches keine eigene Präfation hat, verwendet werden; hier tritt die Praefatio communis ein. Ebenso kann die Präfation von der Mutter Gottes nicht verwendet werden in der Messe de Tempore Adventus.

9. Evangelium am Ende der Messe.

Wird in der Messe kommemoriert der Sonntag, die Ferie der Fastenzeit, der Passionszeit, der Quatember, der Montag der Bittwoche, eine Vigil, die dies Octava Epiphaniae, oder ein Tag der Oster- oder Pfingstwoche, so wird das Evangelium dieser Tage am Ende der Messe gelesen, wofern dieses letzte Evangelium, wenn auch nur ganz im Anfang, nicht mit dem Evangelium der Messe übereinstimmt.

Treffen mehrere solcher Ferien oder Vigilien zusammen, dann wird das Evangelium, welches der an erster Stelle stehenden Kommemoration entspricht, am Ende gelesen. Von der Vigilie von Weihnachten, wenn sie auf Sonntag fällt, und von dem Sonntag, welcher auf den 2., 3. oder 4. Januar fällt, wird das Evangelium nicht am Ende der Messe gelesen. Ebenso wird das Evangelium der Sonntagsmesse, welche am Sonntag nicht gelesen werden konnte und am ersten freien Tage der Woche nachgeholt wird, nicht am Ende gelesen.

Ist kein letztes Evangelium eines Sonntags, einer Ferie oder Vigil oder einer privilegierten Oktav primi ordinis zu lesen, dann wird als letztes Evangelium dasjenige des an erster Stelle kommemorierten Offiziums genommen, welches ein im strengen Sinne des Wortes eigenes Evangelium hat. Das ist ganz neu. Ein Evangelium proprium haben die Messen der hl. Maria Magdalena (22. Juli), der hl. Martha (29. Juli), von Decollatio S. Joannis Baptistae (29. August), fast aller Apostel, des hl. Matthias (24. Februar, weil er zu den 70 Jüngern gehörte, über welche und zu welchen Jesus, als sie von ihrer Sendung zurückkamen, die Worte des Evangeliums sprach), der Inventio S. Crucis (3. Mai) und der Exaltatio S. Crucis (14. September, weil hier durch die Worte: ita exaltari oportet Filium hominis und: si exaltatus fuero e terra das mysterium Crucis prophetisch vorhergesagt ist). Ein Evangelium proprium haben offenbar die Feste des hl. Petrus (18. Januar, 22. Februar, 29. Juni, 6. Juli, 1. August). Ob die Evangelien der Feste des hl. Paulus (25. Januar, 30. Juni) und des

hl. Barnabas (11. Juni) als propria bezeichnet werden können, ist mehr als fraglich. Das Evangelium von Mariä Himmelfahrt (15. August) ist kein proprium, sondern offenbar ein appropriatum.

10. Farbe der Paramente und Gesang.

Jede Messe hat die ihr eigene Farbe. Jedoch werden an Allerseelen, wo das Summum ausgesetzt ist, die Seelenmessen in violetter Farbe gelesen, am Feste der unschuldigen Kinder, wenn es als duplex 1. classis gefeiert wird, ist rote Farbe zu verwenden. Am Sonntag in der Fronleichnamsoktav, wenn die Oktav kommemoriert wird, ist weiße Farbe, wenn sie nicht kommemoriert wird, grüne Farbe zu gebrauchen.

Der Gesang der Messe richtet sich nach dem Ritus derselben. In den Votivmessen pars re gravi et publica causa ist der cantus festivus, in den andern Votivmessen der cantus ferialis zu gebrauchen.

* * *

Bedeutsame liturgische Aenderungen im neuen Meßbuch.

Am Ende der dritten Messe von Allerseelen steht folgende neue Rubrik: Pro defuncto Summo Pontifice tum in die obitus seu depositionis tum in anniversario dicitur prima Missa ex iis, quae habentur in Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum, adhibitis tamen Orationibus, quae infra habentur inter Orationes diversas. Idem servatae pro defunctis Cardinalibus, Episcopis et Sacerdotibus cum Orationibus propriis item ut infra Orationes diversas. Beim Begräbnis eines Priesters und bei dessen Jahrgedächtnis ist also nicht zu nehmen die Messe in die obitus seu depositionis Defuncti und beim Jahrgedächtnis die Messe in Anniversario Defunctorum, sondern in beiden Fällen die erste Messe von Allerseelen mit der Oration Nr. 4 (in den neuen Ausgaben Nr. 7 und 8) unter den Orationes diversae pro Defunctis.

Am Ende der Missa quotidiana Defunctorum stand bisher die Rubrik: Epistolae et Evangelia superius posita in una Missa pro defunctis, dici possunt etiam in alia Missa similiter pro defunctis. Diese Rubrik ist im neuen Meßbuch weggelassen worden. Die Priester müssen sich also in Zukunft für die Epistel und das Evangelium der Seelenmessen genau an die einzelnen Meßformulare halten.

In der Messe von Karsamstag, Ostern und Ostermontag wird die Postkommunio: Spiritum nobis, Domine, tuae caritatis infunde, welche in der österlichen Zeit auch nach der Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe gebetet wird, geschlossen mit den Worten: in unitate eiusdem Spiritus Sancti Deus. So hatte schon das neue Brevier in der Vesper von Karsamstag vorgeschrieben.

Im Commune Doctorum ist in der Secreta nicht mehr zu beten: Sancti tui N. nobis, sondern Sancti N. Pontificis tui atque Doctoris nobis, oder Sancti N. Confessoris tui atque Doctoris nobis.

Am Ende der Messe in Vigilia unius Apostoli, welche die erste des Commune Sanctorum ist, steht folgende neue Rubrik: In singulis Communibus Epistolae et Evangelia, quae habentur, sive in Missis, sive ad calcem totius Communis, sumi possunt in qualibet Missa de eodem Communi, dummodo tamen certa Missa, dicenda in casu, prouti iacet, vel certa Epistola aut certum Evangelium in Missali

non fuerint assignata. Wofern also im Meßbuch oder im Proprium ein bestimmtes Meßformular oder eine bestimmte Epistel oder ein bestimmtes Evangelium für die Messe eines Heiligen, z. B. für das Fest des Kirchenpatrons oder für eine Votivmesse nicht vorgeschrieben ist, man also zum Commune greifen muß, kann man eine Messe des betr. Commune und außerdem eine Epistel und ein Evangelium des ganzen betr. Commune nach Belieben wählen. Wie groß hierdurch die Wahlfreiheit geworden ist, ersieht man am besten aus der langen Reihe von Episteln und Evangelien am Ende der dritten Messe des Commune Plurimorum Martyrum extra tempus paschale.

Eine Votivmesse zu Ehren des hl. Petrus und eine Votivmesse zu Ehren des hl. Paulus ist am 29. Juni beigefügt; ebenso eine Votivmesse de uno Apostolo unter den Missae votivae.

Am Rosenkranzfest (7. Oktober) ist in der Präfation nicht mehr zu beten: Et te in solemnitate, sondern: Et te in Festivitate.

Am Feste der Apparitio B. M. V. immaculatae (11. Februar) ist das Alleluja für die österliche Zeit nach dem Tractus weggelassen. Diese Messe kann also nicht mehr als Votivmesse genommen werden. Will man also eine Votivmesse zu Ehren der Mutter Gottes von Lourdes lesen, dann muß man die Messe der unbefleckten Empfängnis vom 8. Dezember oder eine der Votivmessen de S. Maria nehmen.

Am Feste des hl. Laurentius (10. August) ist die neue Rubrik beigefügt: Infra Octavam S. Laurentii nihil fit de ea; sed, si celebretur Missa votiva de eodem S. Laurent. (was bei uns am 11. und 13. August geschehen kann), in ea dicitur Gloria. Entsprechend steht am Feste Mariä Geburt (8. September) die Rubrik: Infra Octavam nihil fit de ea; sed Missae votivae de beata Maria Virgine et Missa de Officio eius in Sabbato (was am 9., 11. und 13. September geschehen bezw. zutreffen kann) dicuntur ut in Festo, additis 2a Oratione de Spiritu Sancto et 3a contra persecutores Ecclesiae vel pro Papa. Item si, ratione alterius Octavae alicubi celebratae, dicenda sit 2a vel 3a Oratio de Sancta Maria, dicitur de eius Nativitate. Das Credo ist an den Tagen infra Octavam für die Votivmessen, welche der Octava simplex entsprechen, und für die dies Octava simplex ausgeschlossen, weil der ritus simplex das Credo nicht zuläßt. Für die anderen Octavae simplices (S. Joannis Ap. et Ev., S. Stephani Protomartyris und Ss. Innocentium Martyrum) braucht eine solche Rubrik nicht beigefügt zu werden, weil bei diesen nur die dies Octava in Betracht kommen könnte und die neuen Rubriken die Missa votiva privata sine cantu an der dies Octava simplex verbieten, etiam si de eis Commemoratio tantum facta fuerit in Officio, was bei uns am 2. Januar für die dies Octava S. Stephani zutrifft.

Viele Priester werden bedauern, daß der Anhang mit den Präfationen in cantu solemniori nicht mehr beigefügt ist. Diejenigen, welche bisher diese Präfationen für die höchsten Feiertage gesungen haben, müssen, wenn sie dieselben weiter gebrauchen wollen, sobald unser neues Proprium für das Meßbuch erschienen ist, bei der Bestellung des neuen Meßbuches ausdrücklich den Auftrag geben, daß dieser Appendix der Cantus ad libitum beigebunden werde.

Die Firmung in der orthodoxen griechischen Kirche.

Von Prof. Dr. K. Lübeck, Fulda.

(Fortsetzung.)

Die Frage nach der Notwendigkeit des Empfanges der Firmung ist für die orthodoxen Theologen ohne praktische Bedeutung und wird deshalb auch von ihnen nicht ausdrücklich erörtert. Der Grund liegt in der eben besprochenen engen äußeren Verbindung und Zusammengehörigkeit der Tauf- und Firmhandlung in der griechischen Kirche: wer sich hier taufen läßt, empfängt eben zugleich die hl. Firmung. Somit findet mit der Betonung der Heilsnotwendigkeit der Taufe zugleich die Frage nach der Notwendigkeit der Firmung ihre praktische Erledigung. Im übrigen wird von den orthodoxen Theologen eine Notwendigkeit des Empfanges der für alle Gläubigen bestimmten Sakramente anerkannt und es für Sünde erklärt, aus Gleichgültigkeit oder gar Verachtung den Empfang dieser Mysterien zu unterlassen. [1])

Von den Taufpaten unterschiedene Firmpaten, wie sie das Abendland hat, sind der griechischen Kirche unbekannt. Sie kennt nur Taufpaten (ὁ ἀνάδοχος), welche im Namen des Täuflings das Glaubensbekenntnis ablegen, das Verlangen nach der Taufe aussprechen und zur Sorge für das Seelenheil ihres Patenkindes sich verpflichten, worauf auf ihren Glauben und den der Eltern des Täuflings die Taufhandlung vorgenommen wird. [2]) Das Abendland hat seit der zeitlichen Trennung von Taufe und Firmung eigene Firmpaten eingeführt. Zugrunde gelegen hat dieser Einführung wohl die Ansicht, daß bei der ursprünglichen Tauf- und Firmpraxis der Taufpate ein doppeltes Amt hatte, m. a. W. zugleich auch Firmpate gewesen sei. [3]) Ob diese Auffassung auch der alten griechischen Kirche geläufig war, steht unseres Erachtens dahin. Der heutigen Orthodoxie jedenfalls ist sie vollständig fremd.

Nach abendländischer Lehre prägt die Firmung den Gefirmten den inneren Charakter der Streiter Christi auf [4]) und kann wegen der Unauslöschlichkeit desselben nur ein einziges Mal empfangen werden. Eine relative Unwiederholbarkeit der Myronsalbung wird nun seitens der orthodoxen Theologen ausnahmslos zwar ebenfalls behauptet [5]), aber ein durch den Empfang des Firmsakramentes der Seele eingeprägter untilgbarer Charakter heute sozusagen allgemein von ihnen in Abrede gestellt. Noch im 17. Jahrhundert stimmten manche griechische Theologen, wie sich aus den Darlegungen des Metropoliten Gabriel Severus von Philadelphia (gest.

[1]) Zum Ganzen s. Dölger, Firmung 149 ff. Schanz 313 ff.

[2]) Vgl. Dyovuniotis 23 f. Andrutsos 299 f.

[3]) Staerk, Taufritus 183 f. Mesoloras, Κατήχησις 73 Anm. und Λειτουργική 195. Georgopulos 16 f. Andrutsos 335 f.

[4]) Buchberger, Handlexikon I 1472. II 1359. Schanz 313. Dölger a. a. O. 155. Kirchenlexikon IX² 1599 f.

[5]) Vgl. M. J. L. Farine, Der sakramentale Charakter (Straßburger theol. Studien VI 5), Freiburg 1904. O. Laake, Ueber den sakramentalen Charakter, München 1903. F. Brommer, Die Lehre vom sakramentalen Charakter in der Scholastik bis Thomas von Aquin inklusive, Paderborn 1908 (Forschungen zur christl. Literatur- u. Dogmengeschichte VIII 2).

1616[1]) ergibt, mit der abendländischen Lehre überein. Die orthodoxe Theologie der Gegenwart jedoch — wohl mit einziger Ausnahme von Georgopulos[2]) und einigen wenigen russischen Theologen — hält diese Lehre für unbewiesen aus Schrift und Tradition[3]); Wesen, Inhalt und Beschaffenheit dieses Charakters erscheint ihr unverständlich; einen Grund, weshalb nur ein Teil der Sakramente einen solchen zustande bringen solle, vermag sie nicht zu ersehen; wie der Charakter bleiben könne, wenn auch die Firmgnade durch eine schwere Sünde verloren gegangen sei, bleibt ihr dunkel[4]) usw. Deshalb lehnt sie ihn ab und sucht ihre Lehre von der Unwiederholbarkeit der Myronsalbung in anderer Weise zu begründen. Sie leitet diese Begründung her aus den inneren Beziehungen der Firmgnade zu der Taufgnade. Die Firmung gilt ihr als Vollendung des in der Taufe Grundgelegten, als eine Befestigung und Besiegelung, Verstärkung und Verankerung der Taufe, und da letztere nicht wiederholt werden kann, so ergibt sich ihr daraus mit Notwendigkeit, daß auch die Myronsalbung nicht erneuert werden darf.[5])

Nur einen Fall will sie von dieser Regel ausgenommen wissen.[6]) Nach den russischen Theologen nämlich ist das Sakrament der Myronsalbung bei allen jenen zu wiederholen, welche nach „Verleugnung des Namens Christi sich wieder bekehren", also bei jenen, welche von der Orthodoxie zum Judentume, Mohammedanismus oder Heidentume abgefallen sind.[7]) Nach

[1]) Bernardakis 151: „ὅπως δὲ τὸ βάπτισμα, οὕτω καὶ τὸ χρῖσμα ὁ Χριστιανὸς λαμβάνει ἅπαξ μόνον." Vgl. dazu die Ὀρθόδοξος ὁμολογία des Petrus Mogilas Ἐ. 105 (Michalcescu 71). Makarios-Pagidas 412.

[2]) Vgl. darüber M. Jugie, Un théologien grec du XVIe siècle: Gabriel Sévère et les divergences entre les deux Eglises: Echos d'Orient 1913 XVI 101 f. Ueber Gabriel Severus s. Ph. Meyer, Die theologische Litteratur der griechischen Kirche im 16. Jahrhundert, Leipzig 1899, 78 ff 132. 174. E. Legrand, Bibliographie hellénique des XVe et XVIe siècles, Paris 1885, II p. XXVIII ff. 142 ff. 422. N. Veludos, Ἑλλήνων ὀρθοδόξων ἀποικία ἐν Βενετίᾳ, 2. Aufl., Venedig 1893, 68 ff. A. Demetrakopulos, Προσθῆκαι καὶ διορθώσεις εἰς τὴν νεοελληνικὴν φιλολογίαν K. Σάθα, Leipzig 1871, 32 f.

[3]) Georgopulos, Ἱερὰ ἀνθολογία 81 nimmt noch einen χαρακτὴρ ἀνεξάλειπτος an.

[4]) Man übersieht dabei: 2. Kor. 1, 21 f; Eph. 1, 13; Cyrill. Hieros. Procatech. n. 17 (ed. Reischl I 24); Const. Apost. III 16: „ἡ μετάδοσις τῆς ἀφράστου σφραγῖδος γένηται"; die Firm-Formel in den Kanones des Basilius: „Das ist die Salbung, welche nicht verschwindet, die Salbung des ewigen Lebens, die Salbung der Gabe des Heiligen Geistes, die Salbung des Pfandes des Himmelreiches" (Riedel, Kirchenrechtsquellen 282) usw.

[5]) Vgl. Dyovuniotis, Μοστήρια 24 ff. Chr. Andrutsos, Τὸ κῦρος τῶν Ἀγγλικῶν χειροτονιῶν ἐξ ἐπόψεως Ὀρθοδόξου, Konstantinopel 1903, 15 f. sowie Δογματική 314 f. Anm. 339 f. Anm.

[6]) Andrutsos, Δογματική 340: „Τὸ χρῖσμα εἶνε ἡ βεβαίωσις καὶ τὸ ἐπιστέγασμα οὕτως εἰπεῖν τοῦ βαπτίσματος, ἀφ' οὗ δὲ τοῦτο δὲν ἐπαναλαμβάνεται, εἶνε φανερὸν, ὅτι καὶ ἡ τοῦ χρίσματος χάρις ἡ βεβαιοῦσα καὶ τελειοῦσα τὴν τοῦ βαπτίσματος χορηγεῖται ἅπαξ" κτλ. Dyovuniotis 84. — Bei Staerk, Taufritus 131 wird der russischen Kirche die Lehre vom character indelebilis der Myronsalbung vindiziert; u. W. völlig mit Unrecht. Man vgl. nur B. Matulewicz, Doctrina Russorum de statu iustitiae originalis: Revue Augustinienne 1904 XIX 538, wonach russische Theologen die lateinische Kirche wegen ihrer Lehre vom character indelebilis sogar heftig angreifen.

[7]) Vgl. zum Folgenden K. Lübeck, Die Wiederfirmung in der orthodoxen griechischen Kirche: Katholik 1915 II 198 ff. 281 ff.

den griechischen Theologen aber ist (mit der Taufe) auch bei jenen Gefirmten, welche aus der Häresie oder aus dem Schisma, also auch aus dem Katholizismus, zur orthodoxen Kirche übertreten[1]) bezw. zur Orthodoxie wiederum zurückkehren[2]), die Firmung zu erneuern — eine Ansicht, welche in der russischen Kirche nicht in Geltung ist. Hier werden nämlich diejenigen, welche aus einer abendländischen Kirchengemeinschaft (Katholizismus und Protestantismus) zur Orthodoxie übertreten, nach Abschwörung ihres früheren Glaubens durch Gebet und durch den Empfang des Bußsakramentes, also ohne Wiederholung der Taufe und der Firmung (falls sie schon gefirmt sind), aufgenommen. Ebenso diejenigen orthodox-Getauften und Gefirmten, welche ihren orthodoxen Glauben verlassen haben und nun aus der Häresie oder aus dem Schisma wiederum zur russischen Orthodoxie zurückkehren.[3]) Eine Firmung wird von den Russen in den beiden letzten Fällen nur dann erteilt, wenn sie bisher noch nicht gespendet worden war.[4])

Der Grund für das Verhalten der Griechen den aus dem Schisma oder aus der Häresie zur Orthodoxie Uebertretenden gegenüber ist vom orthodox-griechischen Standpunkte (!) aus leicht verständlich und berechtigt. Um der im 18. Jahrhundert besonders eifrigen Propaganda der Lateiner innerhalb der orthodoxen Kirche nämlich wirksam begegnen zu können, erklärte die im Jahre 1755 unter dem Patriarchen Cyrillus V. in Konstantinopel abgehaltene Synode die Taufen der Lateiner für ungültig, weil die ordnungsmäßige Taufe nach den Kanones der morgenländischen Kirche durch dreimaliges Untertauchen gespendet werden müsse, die abendländischen Christen aber nur durch Besprengen bezw. Aufgießen getauft würden. Infolgedessen könne die griechische Kirche letztere nicht als getauft ansehen und müsse deshalb an ihnen bei ihrem Uebertritte zur Orthodoxie erst die Taufe und dementsprechend auch die Firmung vollziehen.[5]) Von

---

[1]) Maltzew, Sakramente p. LXXXI. Makarios-Pagidas 412. Diese russische Lehre wurde bereits von Petrus Mogilas, Ὀρθόδοξος ὁμολογία I ε. 105 (Michelcescu 71) vorgetragen. Vgl. auch N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche., Uebersetzt von A. v. Pessisch, 2. Aufl., Mostar 1905, 558 f. A. Christodulos, Δοκίμιον ἐκκλησιαστικοῦ δικαίου, Konstantinopel 1896, 406 f.

[2]) Christodulos 407. Milasch 559. Dyovuniotis 84. M. G. Theotokas, Νομολογία τοῦ οἰκουμενικοῦ πατριαρχείου, Konstantinopel 1897, 373. Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς τῆς μιας ἁγίας καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας, Athen 1886, 119 Anm. 3. M. Jugie, La reconfirmation des apostats dans l'église gréco-russe: Echos d'Orient 1906 IX 65 ff. Vgl. auch Mesoloras, Κατήχησις 75 Anm. 2.

[3]) Theotokas l. c. 373. Dyovuniotis 84. Echos d'Orient l. c. 66. Am klarsten ist Andrutsos, Δογματική 340: „Ἐὰν δὲ τὸ χρίσμα τελεῖται τὸ δεύτερον ἐπὶ τῶν ἐξ αἱρέσεων ἐπιστρεφόντων ἢ ἐπὶ τῶν ἐπανιόντων εἰς τοὺς κόλπους τῆς Ὀρθοδοξίας, ἐξ ἧς ἐξέπεσον", κτλ.

[4]) Christodulos 407: „Τοὺς δὲ ἀποστάντας ἀπὸ τῆς ὀρθοδοξίας εἰς αἵρεσιν ἢ σχίσμα, χρισθέντας δὲ πρότερον ἐν τῇ ὀρθοδόξῳ Ἐκκλησίᾳ, δέχεται (ἡ Ῥωσικὴ Ἐκκλησία) ἄνευ οὐδενὸς χρίσματος δι' εὐχῶν μόνον καὶ μετανοίας". — Teilweise ungenau sind die Darlegungen bei Schanz 155 und Dölger, Firmung 146 f.

[5]) Vgl. Milasch, Kirchenrecht 560 Anm. 2. — Vgl. zum Ganzen auch L. Petit, L'entrée des catholiques dans l'église orthodoxe: Echos d'Orient 1898 II 129—138. K. Lübeck, Die Aufnahme Andersgläubiger in die griechisch-russische Kirche: Katholik 1915 II 1—25.

einer Wiederholung (der Taufe und) der Myronsalbung könne also in einem solchen Falle gar keine Rede sein, da ja auch nach lateinischer Anschauung alle Sakramente, welche vor einer gültigen Taufe empfangen würden, ungültig seien bezw. gar nicht zustande kämen. Diese prinzipielle Anschauung ist heute noch in der griechischen Kirche herrschend und beeinflußt ihre amtlichen Entscheidungen [1]): ihr entsprechend muß darum die griechische Kirche bei Uebertritten aus dem Katholizismus und Protestantismus eine Wiederholung der Taufe und eventuell der Firmung vornehmen.

Auch in der russischen Kirche war die heutige Auffassung der Griechen vorübergehend in Geltung, und dementsprechend wurden damals alle zur russischen Orthodoxie übertretenden abendländischen Christen nochmals getauft und gefirmt. Ebenfalls um die lateinische Propaganda erfolgreich niederzukämpfen, hatte die Synode von Moskau im Jahre 1621 die abendländische Taufe für ungültig erklärt, diese ihre Entscheidung aber hinsichtlich der Katholiken im Jahre 1666 zurückgenommen, um sie dann 1718 auch für die Protestanten aufzuheben. [2])

So verständlich es nun vom orthodoxen Standpunkte [3]) aus ist, daß die griechische Kirche an den aus dem Schisma oder der Häresie zu ihr Uebertretenden nochmals die Taufe und die Firmung vollzieht, ebenso unverständlich bleibt es, daß sie mit der russischen Kirche eine Wiederholung der Firmung (nicht auch der Taufe!) an den von ihr selbst gefirmten, reumütig zu ihr zurückkehrenden Apostaten vornimmt. Denn daß es sich tatsächlich bei der an den zurückkehrenden Apostaten vorgenommenen liturgischen Handlung um nichts anderes als um die Firmung handelt, darüber kann trotz der widersinnigen Behauptung von Dyovuniotis [4]), daß zwar im vorliegenden Falle die Firmung wiederholt werde, aber trotzdem keine Wiederholung vorliege, nicht der mindeste Zweifel bestehen. Dafür bürgen einmal die klaren und bestimmten Aussagen aller übrigen orthodoxen Theologen und dann die unzweideutige Intention derjenigen, welche jeweils die liturgische Handlung vollziehen. Wie kam nun die orthodoxe griechische Kirche zu dieser ihrer befremdenden heutigen Praxis?

[1]) C. Oikonomos, Σωζόμενα ἐκκλησιαστικὰ συγγράμματα, Athen 1862, I 478. M. J. Gedeon, Κανονικαὶ Διατάξεις, Konstantinopel 1888 ff., I 252. Rhallis-Potlis, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, Athen 1852 ff. V 614 ff. Milasch 559. Mansi-Petit, Concil. coll. ampl. XXXVIII 575 ff. 617 ff. Früher war Theorie und Praxis bei den orthodoxen Griechen eine andere gewesen. Auf der Synode von Konstantinopel vom Jahre 1484 nämlich war eine Ἀκολουθία erlassen worden, nach welcher ein zur Ortodoxie übertretender Lateiner nicht wiederzutaufen war, sondern „διὰ τοῦ ἁγίου μύρου χρίσεως" aufgenommen wurde. Vgl. des Jerusalemer Patriarchen Dositheus Τόμος Ἀγάπης, Jassy 1698, 678. Rhallis-Potlis, Σύνταγμα V 143 ff. Gedeon, Κανονικαὶ Διατάξεις II 65—69. Vgl. auch Chrisostomos 407. Echos d'Orient 1898 II 129 ff. — Vgl auch Bernardakis, Ἱερὰ κατήχησις 149. Dyovuniotis 64 Anm. Andrutsos 332 Anm.

[2]) Allerdings nicht immer, wie die Entscheidungen bei Theotokas, Νομολογία 368-370 mit Evidenz dartun.

[3]) Milasch 560 Anm. 11. Echos d'Orient 1898 II 135 f. Vgl. auch Maltzew p. XCII ff.

[4]) Angesichts der, wie auch Milasch 559 f. zugibt, objektiven Berechtigung des lateinischen Taufritus (vgl. auch Schanz 224 ff.) müssen wir natürlich diesen Standpunkt der Griechen verwerfen.

Unseres Erachtens beruht letztere, wie wir bereits an einem anderen Orte ausführlicher darlegten[1]), auf einer Fälschung bezw. falschen Auslegung des Rekonziliationsritus, welcher einst von dem byzantinischen Patriarchen Methodius I. (gest. um 846) in einem nach ihm benannten Kanon angeordnet und fixiert worden war.[2]) Nach diesem Kanon sollte durch eine Reihe symbolischer, dem Taufritus ähnlicher Handlungen in dem Konvertiten das Gefühl und die Vorstellung hervorgerufen werden, daß er durch die Rekonziliation und Aufnahme in den wahren christlichen Glauben gleich einem Neophyten am Anfange seines wahrhaft christlichen Lebens stehe und dasselbe mit dem Eifer eines Neophyten fortzuführen habe. Zu diesem Zwecke hatte er nach Beendigung der festgesetzten Bußzeit ein Bad zu nehmen, wurde dann, gleich dem Neophyten, mit einem leinenen Tuche bekleidet, gleich den Täuflingen (ὡς οἱ βαπτιζόμενοι) mit dem Myron gesalbt — ohne daß aber dabei die sakramentale Formel „Σφραγὶς δωρεᾶς Πνεύματος ἁγίου" gesprochen wurde! —, mußte darauf nach Art der Getauften (κατὰ τύπον τῶν βαπτιζομένων) neue Kleider tragen bezw. (καθὼς καὶ οἱ φωτιζόμενοι) der Feier der Liturgie acht Tage hindurch beiwohnen. Alle diese sinnigen Zeremonien sollten zweifellos nur einen symbolischen, nicht aber einen sakramentalen Charakter tragen. In einer späteren, nicht mehr genau bestimmbaren Zeit jedoch verstand die Unbildung der orthodoxen Theologen Sinn und Zweck dieser Zeremonien nicht mehr, und so las man aus dem Kanon des Methodius heraus, daß die dort in dem Rekonziliationsritus verlangte Myronsalbung die Firmung sei und daß mithin bei reuigen Apostaten die Firmung wiederholt werden müsse. Der Befehl des Methodius: „Χρισθήτω τῷ μύρῳ ὡς οἱ βαπτιζόμενοι" hatte einst besagen sollen: der Konvertit soll mit Myron gesalbt werden, *weil* man auch die Täuflinge damit salbt — jetzt entnahm man ihm die Weisung, die Konvertiten *genau wie* die Neophiten zu salben, und deshalb verband man auch die sakramentalen Worte mit der Salbung. Damit war eine Neuerung von der weitgehendsten Bedeutung in der Lehre der orthodoxen Kirche geschaffen, welcher bis dahin die Wiederholung des Firmsakramentes stets völlig unbekannt gewesen war.[3]) Gleichwohl fand diese neue Lehre und Praxis überall Aufnahme. Die orthodoxe theologische Spekulation bemächtigte sich bald ihrer und so wurde sie im 13. Jahrhundert von dem Mönche Job[4]), im 14. von Nikolaus

[1]) Συνουσιοτ. § 84: „Μόνον τοὺς ἐξ αἱρέσεων ἐπανερχομένους, εἰ καὶ κεχρισμένους, χρίει πάλιν ἡ ὀρθόδοξος ἐκκλησία. Ἡ δευτέρα ὅμως αὕτη χρισὶς δὲν εἶνε, οὐδὲ πρέπει νὰ θεωρηθῇ ὡς ἐπανάληψις τοῦ μυστηρίου τοῦ χρίσματος, ὅπερ . . . δὲν ἐπαναλαμβάνεται. Eine weitere Begründung ist diesen famosen Sätzen nicht beigegeben. [2]) Vgl. K. Lübeck, Die Wiederfirmung in der griechisch-russischen Kirche, Katholik 1915 II 198 ff. 281 ff.

[3]) Den Text s. u. a. im Εὐχολόγιον τὸ μέγα, Venedig 1851, 588 ff. Eine Kritik dieses Kanons sowie den Nachweis, daß in ihm nicht von der Firmsendung die Rede ist, s. Echos d'Orient 1906 IX 71 ff. u. Katholik 1915 II 282 ff. Ueber Methodius s. J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Konstantinopel, Regensburg 1867, I 351 ff. Echos d'Orient 1908 VI 126 ff. 183 ff. J. Parqoire, L'église byzantine de 527 à 847, 2. Aufl., Paris 1905. Hefele, Konziliengeschichte IV² 107 ff.

[4]) Man denke an die Vorwürfe, welche noch Photius der lateinischen Kirche wegen ihrer „Wiederfirmung" der Bulgaren gemacht hatte! Vgl Hergenröther, Photius I 610, 644.

Kabasilas[1]) und im 15. von Erzbischof Symeon von Thessalonich[2]) noch weiter begründet und verteidigt. Heute ist sie Gemeingut aller orthodoxen Theologen. Eine einzige rühmliche Ausnahme unter diesen macht, soweit wir sehen können, der neuere Dogmatiker Andrutsos. Er lehrt die schlechthinnige Unwiederholbarkeit der nach orthodoxer Auffassung gültig gespendeten Firmung und erklärt die an den zur Orthodoxie zurückkehrenden Apostaten vorzunehmende liturgische Handlung als einfachen Rekonziliationsritus[3]), — eine Lehre, welche ihm allerdings seitens seines Kollegen Dyovuniotis heftige literarische Angriffe eingetragen hat.[4])

Auf eine Begründung ihrer Lehre von der Wiederholbarkeit der Myronsalbung verzichten die modernen orthodoxen Theologen. Symeon von Thessalonich aber führt zu deren Verteidigung an, daß den Apostaten zwar trotz ihrer Sünde das Sein in Christus verbleibe, nicht aber die Heiligkeit und die Gnade des Geistes. Letztere sei daher bei ihrer Rückkehr wiederum zu erneuern und aufzufrischen entsprechend Psalm 50, 12, wo David ja auch nach seiner Sünde um Erneuerung des rechten Geistes in seinem Innern gebetet habe. Und diese Erneuerung und Auffrischung geschehe durch das Myron.[5])

Der Ritus, unter welchem die Myronsalbung in der griechischen Kirche vorgenommen wird, ist kurz und einfach. Er tritt so ganz hinter dem Taufritus zurück, bei welchem durch eine Fülle von Gebeten und Zeremonien die religiöse Bedeutung des Aktes zum Ausdrucke gebracht wird. Schon der Umstand, daß die Myronsalbung in den Euchologien zumeist keinen eigenen Titel führt, sondern einen Teil der „Ἀκολουθία τοῦ ἁγίου βαπτίσματος" bildet[6]), zeigt, was dem Griechen im Vordergrunde steht und wie er das Verhältnis der beiden Sakramente zu einander auffaßt. Nachdem der Taufakt beendet und der Täufling wiederum angekleidet worden ist, verrichtet der Priester ein Gebet, in welchem Gott für die Spendung der Taufgnade Dank gesagt wird unter Anfügung der innigen Bitte, er möge nun auch dem Getauften die Besiegelung der Gabe des Heiligen

---

[1]) Vgl. P. Arcudius, De concordia ecclesiae occidentalis et orientalis in septem sacramentorum administratione, Paris 1672, 121. Ueber Job s. S. Pétridès, Le moine Job: Echos d'Orient 1912 XV 40—49.

[2]) Arcudius l. c. 125. Migne S L 150, 545. — Näheres über Nikolaus Kabasilas, den letzten bedeutenderen byzantinischen Mystiker, s. bei Vacant-Mangenot, Dictionnaire II 1292 ff. K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., München 1897, 158 f.

[3]) Symeon von Thessalonich, Resp. ad Gabrielem Pentapol. q. 23 (Migne S L 155, 873. 876).

[4]) Andrutsos, Δογματικὴ 340: „διὰ (δὲ) τοὺς ἐπανιόντας εἰς τὴν Ὀρθοδοξίαν τὸ χρῖσμα εἶνε τελετὴ τῆς ἐπανόδου τῶν μετανοούντων εἰς τοὺς κόλπους τῆς Ὀρθοδοξίας ὁπὸ τὰς εὐχὰς καὶ εὐλογίας τῆς Ἐκκλησίας ἀνάλογος πρὸς τὴν κατὰ τὸν Ῥώμης Στέφανον τελουμένην ἐπὶ τῶν ἐξ αἱρέσεων προσιόντων."

[5]) Κ. Ἰ. Dyovuniotis, Ἡ Δογματικὴ τοῦ Χρήστου Ἀνδρούτσου κρινομένη, Athen 1907, 56. Die Antwort darauf gab Andrutsos in seiner Schrift: Δογματικαὶ μελέται. Α: Ὁ ὀφηγήτης τῆς θεολογίας Κ. Δυοβουνιώτης ἐξεταζόμενος εἰς τὴν δογματικὴν καὶ εἰς τὴν λογικήν, Athen 1907, 143. Vgl. Echos d'Orient 1908 XI 147 f.

[6]) So auch selbst in dem von der Propaganda herausgegebenen Εὐχολόγιον τὸ μέγα, Rom 1873, 157 ff.

Geistes und den Empfang des hl. Leibes und Blutes Jesu Christi [1]) verleihen sowie ihn im Glauben, in der Unschuld und vor allem Bösen bewahren. Darauf salbt der Priester den Täufling in Kreuzesform mit dem Myron auf Stirne, Augen, Nasenflügel, Mund, Ohren, Brust, Hände und Füße und spricht bei jeder Salbung: „Siegel der Gabe des Heiligen Geistes. Amen." Sodann schreitet er mit dem Taufpaten und dem Täufling unter dem Gesange: „Ὅσοι εἰς Χριστὸν ἐβαπτίσθητε, Χριστὸν ἐνεδύσασθε. Ἀλληλούια" dreimal um das Taufbecken. Es folgt nun noch die Lesung der Epistel Röm. 6, 3—12 und des Evangeliums Matth. 28, 16—20, in der russischen Kirche überdies noch eine Ektenie [2]) mit Gebeten für das Kaiserhaus, den Allerheiligsten dirigierenden Synod, den Taufpaten und den Täufling. [3])

Ein Vergleich zwischen der lateinischen und griechischen Kirche hinsichtlich ihrer Lehre und Verwaltung des Firmsakramentes muß nach unseren vorstehenden Darlegungen eine Reihe von Abweichungen und Unterschiedenheiten ergeben. Zusammengestellt sind es diese:

1. Im Abendlande besteht der Chrisam nur aus Olivenöl und Balsam, bei den Griechen das Myron aus Olivenöl und 56 Ingredienzien. [4])

2. Die lateinische Kirche kennt nur eine einzige Salbung, und zwar auf der Stirne, und ein nur einmaliges Aussprechen der sakramentalen Formel; die Griechen salben die Stirne und noch sieben andere Glieder des Leibes und sprechen achtmal die Salbungsformel aus.

3. Die sakramentale Formel ist nach Inhalt und Form in beiden Kirchen verschieden.

4. Bei den Griechen besteht das äußere Zeichen des Sakramentes in der Salbung, bei den Lateinern in der Salbung und in der Handauflegung.

5. Minister ordinarius der Firmung ist im Abendlande der Bischof, im Morgenlande der Priester.

6. Im Oriente folgt die Firmung immer unmittelbar auf die Taufe, im Okzidente ist sie von der Taufe getrennt und findet zu einer viel späteren Zeit statt.

7. Bei den Lateinern wird die Firmung fast ausnahmslos im Gotteshause gespendet, bei den Griechen fast ausnahmslos in der Wohnung des Täuflings.

8. Die in der lateinischen Kirche üblichen eigenen Firmpaten sind den Griechen unbekannt.

---

[1]) Findet die Taufe und Myronsalbung unmittelbar vor der Feier der Liturgie statt, so spendet bei der Kommunion die griechisch-russische Kirche entsprechend der ältesten kirchlichen Praxis heute noch den Getauften ein drittes Sakrament, die hl. Eucharistie unter der Gestalt des Weines. Vgl. Staerk, Taufritus 175 ff. L. Allatius, De ecclesiae occidentalis atque orientalis perpetua consensione libri III, Köln 1648. 1049. 1665. 1673. Buchberger, Handlexikon II 439.

[2]) Es ist dies ein litaneiartiges Gebet. Vgl. L. Clugnet, Dictionnaire grec-français des noms liturgiques en usage dans l'église grecque, Paris 1895, 45 f. s. v. ἐκτενής.

[3]) Zum Ganzen vgl. die griechischen Euchologien und Maltzew 70 ff.

[4]) Die Unterschiedenheiten hinsichtlich der Weihe des Chrisams und des Myrons seien nicht erwähnt.

9. Der nach lateinischer Lehre von der Firmung aufgeprägte character indelebilis wird von den orthodoxen Theologen in Abrede gestellt.

10. Während das Abendland die Firmung für schlechthin unwiederholbar hält, wiederholt die griechisch-orthodoxe Kirche in gewissen Fällen die von ihr selbst gespendete Firmung.

Von diesen zehn Unterschiedenheiten haben die ersten acht keinerlei dogmatische Bedeutung. Sie sind Zeugen der Eigenart der griechischen Kirche und haben seitens der lateinischen Kirche stets Anerkennung und zustimmendes Verständnis gefunden. Anders die beiden letzten, mehr neueren Differenzpunkte, von denen der eine nur die Konsequenz des anderen ist.[1]) Sie werden nie Anklang und Billigung bei Rom finden, weil ihre dogmatische Grundlage vollständig irrig, unhaltbar und mit der altchristlichen Ueberlieferung unvereinbar erscheint. Glücklicherweise regen sich, wie wir sahen, gegenwärtig in der orthodoxen griechischen Kirche Stimmen, welche auf diesen Irrtum und die von ihm inspirierte Praxis hinweisen und welche die heute geübte Wiederholung der Myronsalbung wiederum zu dem machen wollen, was sie eigentlich sein sollte. Möchten diese Stimmen sieghaft durchdringen und dann auch wieder die einst von den griechischen Vätern vertretene Lehre von dem durch die Firmung bewirkten character indelebilis in der Orthodoxie zu Ehren bringen — im Interesse einer baldigen kirchlichen Einigung zwischen Orient und Okzident.

▫ ▫ ▫

Die trennenden Ehehindernisse.

Von Pfarrer P. Koster, Lösnich.

Die trennenden Ehehindernisse bilden wohl eines der wichtigeren und schwierigeren Kapitel des Eherechtes. Eines der wichtigeren, weil es sich hier um „Sein oder Nichtsein", um Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe handelt, eines der schwierigeren schon deshalb, weil das neue Eherecht gerade hier einschneidende Aenderungen getroffen hat, die es nötig machen, bei manchen Ehehindernissen, und zwar gerade bei solchen, die in der Praxis öfter vorkommen, sowohl das alte wie das neue Recht präsent zu haben. Eine kurze und doch möglichst erschöpfende Zusammenstellung für die Praxis mag daher manchem Konfrater erwünscht sein.[2])

Der Codex Iuris Canonici behandelt die trennenden Ehehindernisse im 3. Buche, Titel 7, Kapitel 4 unter der Ueberschrift: De impedimentis dirimentibus". Von den siebzehn trennenden Hindernissen der früheren Aufzählung führt dies Kapitel jedoch nur dreizehn auf, da die drei Hindernisse: error, conditio, vis et metus im Kapitel 5: „de consensu matrimoniali" und das früher unter dem Namen Clandestinitas bekannte Hindernis in dem Kapitel 6: „de forma celebrationis matrimonii" behandelt wird. Ebenso scheidet für den Bereich des Deutschen B. G.-B. die cognatio

[1]) Die Frage nach dem Abhängigkeitsverhältnisse der beiden Differenzpunkte, näherhin ob der 10. eine Konsequenz des 9. oder aber der 9. eine Konsequenz des 10. darstellt, bleibe hier unerörtert

[2]) Benutzt wurden außer dem Codex besonders Lehmkuhl und Tim. Schäfer: Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici. 3. Auflage. Münster 1918.

legalis, d. h. die aus Adoption an Kindes Statt zwiſchen dem Adoptierenden einerſeits und dem Adoptierten und deſſen Abkömmlingen anderſeits entſtehende geſetzliche Verwandtſchaft als trennendes Ehehindernis aus. Da nämlich der Kodex in can. 1059 und 1080 beſtimmt, daß für das kirchliche Recht bezüglich der Cognatio legalis das in den einzelnen Gebieten geltende weltliche Recht maßgebend ſein ſoll, da aber nach §§ 1311 und 1771 des B. G.-B. die geſetzliche Verwandtſchaft nur ein aufſchiebendes Ehehindernis bildet, ſo hat die Cognatio legalis bei uns auch nach dem kirchlichen Recht nur als aufſchiebendes Hindernis Kraft.

Die demnach für dieſe Abhandlung übrigbleibenden zwölf trennenden Ehehinderniſſe behandelt der Kodex nach klar umriſſenem Plan in folgender Reihenfolge:

1. Die im Weſen der Ehe ſelbſt begründeten Hinderniſſe: aetas, impotentia und ligamen prioris matrimonii.

2. Die den wahren Glauben oder die Heiligkeit eines vollkommeneren Standes ſchützenden Hinderniſſe: disparitas cultus, ordo, votum.

3. Die zur Verhinderung von Verbrechen aufgeſtellten Hinderniſſe: raptus und crimen.

4. Die in einer beſonderen propinquitas corporum vel animorum begründeten Hinderniſſe: consanguinitas, affinitas, cognatio spiritualis und publica honestas.

Aus praktiſchen Gründen ſollen dieſelben jedoch hier in folgender Ordnung beſprochen werden:

1. Diejenigen Hinderniſſe, welche durch das neue Recht keine oder nur geringfügige Aenderungen erfahren haben. Es ſind ſechs.

2. Diejenigen Hinderniſſe, welche durch das neue Recht in wichtigen Punkten, aber nicht in ihrem Weſen geändert werden. Es ſind vier.

3. Diejenigen Hinderniſſe, die durch das neue Recht in fundamento seu radice geändert wurden, ſo daß ſie, wenn auch dem Namen nach dieſelben, tatſächlich gegen früher weſentlich andere Hinderniſſe darſtellen. Es ſind zwei.

I.

Die trennenden Ehehinderniſſe, die durch das neue Recht keine oder nur geringfügige Aenderungen erfahren haben, ſind folgende ſechs: impotentia, vinculum prioris matrimonii, disparitas cultus, ordo, votum und crimen.

1. Impotentia. Nach can. 1068 § 1 macht die impotentia antecedens et perpetua, d. h. die ſchon vor dem Eheabſchluß exiſtierende und durch kein Mittel heilbare Impotenz — sive ex parte viri, sive ex mulieris, sive alteri cognita sive non, sive absoluta sive relativa — die Ehe ipso iure naturae ungiltig, ſo daß dieſes Hindernis indispenſabel iſt. Die impotentia muß begrifflich wohl von der sterilitas unterſchieden werden. Während die Impotenz die inhabilitas ad copulam perfectam, i. e. per se aptam ad generationem prolis darſtellt, iſt die Sterilität die inhabilitas ad concipiendum sive generandum, quamvis copula perfecta haberi possit und macht im Gegenſatz zur impo-

tentia antecedens et perpetua, wie § 3 des can. 1068 ausdrücklich hervorhebt, die Ehe weder ungiltig, noch unerlaubt.

In concreto ist freilich der Unterschied zwischen impotentia und sterilitas nicht so einfach, wie es nach den Definitionen scheinen sollte, so daß besonders bei gewissen Abnormitäten des Weibes von den Gelehrten gestritten wird, ob sie Impotenz oder nur Sterilität darstellen. Liegt jedoch ein Zweifel über das Vorhandensein von impotentia vor, so erklärt § 2 des can. 1068, daß die Ehe nicht zu hindern ist, wenn das impedimentum impotentiae zweifelhaft ist sive dubio facti sive dubio iuris. Die Impotenz ist zweifelhaft dubio facti, wenn es nicht feststeht, ob ein rechtlich sicher impotentia antecedens et perpetua darstellender Zustand wirklich vorhanden ist; sie ist zweifelhaft dubio iuris, wenn es nicht feststeht, ob eine sicher vorhandene Abnormität rechtlich als Impotenz zu bewerten ist oder etwa nur als Sterilität. In keinem dieser Fälle ist die Ehe zu verhindern. Sobald es sich jedoch herausstellen sollte, daß impotentia antecedens et perpetua wirklich vorliegt, müssen die bis dahin putativen Eheleute das eheliche Leben aufgeben, weil sie tatsächlich keine Eheleute sind. Das Nähere hierüber, besonders auch über die nötige Vorsicht bei der Aufklärung putativer Eheleute, um nicht ein peccatum mere materiale zu einem peccatum formale zu machen, möge man im Bedarfsfall etwa bei Lehmkuhl nachlesen.

Daß die bei Abschluß der Ehe vorliegende impotentia temporanea und ebenso die erst nach Abschluß der Ehe eintretende impotentia perpetua die Ehe nicht ungiltig macht, ist selbstverständlich; sie legt jedoch, wie das ebenfalls bei einem autor probatus nachgelesen werden mag, den Eheleuten gewisse Beschränkungen in der Ausübung der ehelichen Rechte auf.

2. Ligamen seu vinculum prioris matrimonii. § 1 des can. 1069 bestimmt: Invalide attentat matrimonium, qui tenetur vinculo prioris matrimonii, quamquam non consummati, salvo privilegio fidei. Das privilegium fidei ist das wohl besser unter dem Namen privilegium Paulinum bekannte Privileg, nach welchem die naturrechtlich giltige Ehe eines zum Christentum bekehrten Heiden gelöst werden kann, wenn der andere Eheteil sich weigert, mit ihm zusammenzuleben sine contumelia creatoris, worüber des näheren handelt can. 1120 ff. in dem Kapitel X: „De separatione coniugum".

Eine also noch zu Recht bestehende frühere Ehe macht, auch wenn sie nicht konsummiert wurde, die giltige Eingehung einer zweiten Ehe unmöglich. Aber auch wenn die erste Ehe ungiltig ist oder, falls noch nicht konsummiert, vom Apostolischen Stuhle aufgelöst wurde, bleibt nach § 2 des can. 1069 die Eingehung einer zweiten Ehe solange unerlaubt, bis die Ungiltigkeit oder Auflösung der ersten Ehe zweifellos bewiesen ist.

3. Disparitas cultus. Nach § 1 des can. 1070 ist die Ehe zwischen einer nicht getauften Person und einer in der katholischen Kirche getauften oder zu derselben aus der Häresie oder dem Schisma zurückgekehrten Person ungiltig. Aus diesem Wortlaut folgt, 1. daß eine in der Häresie oder im Schisma getaufte Person, falls sie nicht später konvertierte, mit einer nicht getauften Person eine giltige Ehe eingehen

kann, 2. daß eine in der katholischen Kirche getaufte Person auch dann mit einer nicht getauften keine giltige Ehe eingehen kann, wenn sie später aus der katholischen Kirche ausgeschieden ist.

Galt zur Zeit des Eheabschlusses der eine Teil allgemein als getauft, oder war seine Taufe zweifelhaft, so ist nach § 2 des can. 1070 solange die Giltigkeit der Ehe anzunehmen, bis es sicher erwiesen ist, daß der eine Teil getauft, der andere nicht getauft ist.

Can. 1071 bestimmt dann noch, daß die Vorschriften der Canones 1060—1064 über die Gefahr der gemischten Ehen, über die Bedingungen, unter denen allein dispensiert wird, über die Pflicht des katholischen Teiles bezüglich der Bekehrung des andern, sowie über die Pflicht der Bischöfe und Pfarrer, ihre Untergebenen von solchen Ehen abzuhalten, auch auf die Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften anzuwenden sind.

4. und 5. Ordo und Votum. Die Canones 1072 und 1073 erklären, daß Kleriker in den höheren Weihen, also vom Subdiakonat aufwärts, und Religiosen mit feierlichen Gelübden, d. h. Profeß in einem eigentlichen kirchlichen Orden, oder mit einfachen Gelübden, die durch spezielle Vorschrift des Apostolischen Stuhles in dieser Beziehung den feierlichen gleichgestellt sind, wie z. B. die Profeß der Jesuiten, eine giltige Ehe nicht eingehen können. Wäre das Hindernis ex sacro presbyteratus ordine entstanden, so gehörte dasselbe nicht zu jenen, von denen nach can. 1043/44 in periculo mortis ex communi iure von Bischöfen, Pfarrern ꝛc. dispensiert werden kann.

6. Crimen. Can. 1075 behandelt in drei Nummern das unter dem Namen Crimen bekannte Ehehindernis. Dasselbe kann auf dreifache Weise inkurriert werden.

1. Es können keine giltige Ehe miteinander schließen solche, die während des Bestandes ein und derselben rechtmäßigen Ehe miteinander Ehebruch begangen und sich gegenseitig das Versprechen, einander zu heiraten, gegeben, oder, wenn auch nur per actum civilem die Ehe miteinander attentiert haben. (Adulterium cum promissione vel attentatione matrimonii neutro machinante mortem.)

Damit das Hindernis inkurriert werde, muß 1. sowohl der Ehebruch wie auch das Eheversprechen während des Bestandes ein und derselben rechtmäßigen Ehe geschehen sein, es ist jedoch einerlei, ob zuerst der Ehebruch stattgefunden hat oder das Eheversprechen. 2. Es genügt ein bloßes Eheversprechen, es muß kein giltiges Eheverlöbnis sein. 3. Dem Eheversprechen gilt gleich die attentatio matrimonii etiam per actum tantum civilem, wohingegen ein bloßes Zusammenleben im Konkubinat dem Eheversprechen nicht gleichzuachten wäre. 4. Der Ehebruch muß sein a) adulterium verum, es muß sich um den Bruch einer giltigen Ehe handeln, b) adulterium perfectum, i. e. per copulam perfectam, c) adulterium formale, beide müssen von der Ehe, durch welche ihre Verfehlung zum Ehebruch wird, Kenntnis haben. Das genannte Hindernis, nicht aber die beiden folgenden Arten desselben, ist nach can. 1042, Nr. 5 impedimentum gradus minoris. Außerdem bestimmt can. 1053, daß, wenn der Apostolische Stuhl von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen

Ehe dispensiert oder aufgrund der Verschollenheit eines Ehegatten die Erlaubnis zur Eingehung einer neuen Ehe erteilt, immer ohne weiteres auch die Dispens von dem eben gekennzeichneten impedimentum criminis gradus minoris mitgegeben ist, nicht aber die Dispens von den beiden folgenden Arten des Crimen.

2. Es können nämlich auch solche keine giltige Ehe miteinander eingehen, die während des Bestandes einer rechtmäßigen Ehe einen Ehebruch mit einander begehen — adulterium verum, perfectum, formale, wie oben gekennzeichnet — und von denen einer auch noch das Verbrechen des Gattenmordes begangen hat. (Adulterium cum coniugicidio uno machinante.) Der Ehebruch muß dem Tode des gemordeten Gatten vorausgehen, da beide Verbrechen perdurante eodem legitimo matrimonio geschehen sein müssen, es muß wirklich Mord vorliegen, d. h. der Tod muß infolge des Mordanschlags erfolgt sein, jedoch ist es einerlei, ob der Mord mit oder ohne Vorwissen des Komplicen geschah, ebenso, ob der Mörder den eigenen oder den Gatten des Komplicen getötet hat.

3. Eine giltige Ehe können miteinander nicht eingehen solche, die durch gegenseitige moralische oder physische Hilfeleistung Gattenmord verübt haben, auch wenn sie sich nicht des Ehebruches schuldig gemacht haben. (Coniugicidium utroque machinante etiam sine adulterio.) Träte zu diesem unter Nr. 3 gekennzeichneten Crimen auch noch Ehebruch und Eheversprechen, wie unter Nr. 1 gekennzeichnet, hinzu, so läge ein mehrfaches impedimentum criminis vor.

Früher verfochten einige Autoren, so Lehmkuhl, Noldin, die Ansicht, das impedimentum criminis werde, weil es vor allem als Strafe gedacht sei, nur dann inkurriert, wenn die Complices von der Existenz dieses Hindernisses Kenntnis gehabt hätten. Da jedoch der § 2 des can. 16 besagt: „Nulla ignorantia legum irritantium aut inhabilitantium ab eisdem excusat", so ist diese Ansicht ferner nicht haltbar.

II.

Ehe wir nunmehr zur Besprechung derjenigen trennenden Ehehindernisse übergehen, die vom neuen Rechte in wichtigen Punkten geändert wurden, zunächst eine Vorbemerkung!

Der neue Kodex ist in Kraft getreten am 19. Mai (Pfingsten) 1918. Nachdem die Kommission zur authentischen Erklärung des Kodex bekannt gegeben hat, daß die Bestimmungen des Rechtes keine rückwirkende Kraft haben, steht es auch betreffs der trennenden Ehehindernisse fest, daß die Giltigkeit der vor dem 19. Mai 1918 geschlossenen Ehen nach dem alten, die Giltigkeit der später geschlossenen Ehen nach dem neuen Recht zu beurteilen ist. Wir müssen also, wenn es sich um Ehehindernisse handelt, die durch das neue Recht geändert wurden, stets den Zeitpunkt des Eheabschlusses berücksichtigen, um dem entsprechend die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe entweder nach dem alten oder nach dem neuen Rechte festzustellen. Dies aber ist nicht möglich ohne genaue Kenntnis der durch das neue Recht geänderten Hindernisse.

Die trennenden Ehehindernisse, die in wichtigen Punkten, aber nicht in ihrem Wesen geändert wurden, sind folgende vier: aetas, raptus, consanguinitas und cognatio spiritualis.

1. Aetas. In dem vor dem 19. Mai 1918 geltenden Recht war ein bestimmtes Alter, bis zu dem die Ehe ungiltig ist, nicht festgesetzt, es war nur im allgemeinen gesagt, daß die Ehe vor den Jahren der Mannbarkeit, also bei männlichen Personen vor dem vollendeten 14., bei weiblichen vor dem vollendeten 12. Jahre ungiltig sei, jedoch mit dem Zusatz: Malitia vel potentia supplet aetatem. Im § 1 des can. 1067 des neuen Rechtes ist das Alter genau bestimmt: Männliche Personen können vor dem vollendeten 16., weibliche vor dem vollendeten 14. Lebensjahr eine giltige Ehe nicht eingehen. Der Satz: Malitia vel potentia supplet aetatem hat hiermit seine Giltigkeit verloren. Im § 2 des can. 1067 werden die Seelsorger angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Ehen erst in jenem Alter geschlossen werden, in dem es secundum regionis receptos mores zu geschehen pflegt.

2. Raptus. Wie nach dem alten, so ist auch nach can. 1074 des neuen Rechtes eine giltige Ehe zwischen dem Entführer und der zum Zweck der Eheschließung Entführten — nicht der freiwillig mit jenem Geflohenen — nur dann möglich, wenn die Entführte a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta frei in die Ehe einwilligt. § 3 des can. 1074 fügt jedoch im Unterschied zum früheren Recht noch die wichtige Bestimmung hinzu, daß dem raptus gleichzuachten ist die violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco, ubi ea commoratur vel ad quem libera accessit, violenter intuitu matrimonii retinet.

3. Consanguinitas. Bei diesem Hindernis ist bezüglich des Wesens und der Berechnung der Grade der Verwandtschaft alles beim alten geblieben. Jedoch sind zwei wichtige Aenderungen eingetreten und zwar bezüglich der Ausdehnung und bezüglich der Vervielfältigung des Hindernisses. Nach dem bis zum 19. Mai 1918 geltenden Recht ging das Hindernis in linea collaterali bis zum 4. Grad einschließlich und wurde die Verwandtschaft vermehrt nicht nur durch die Vermehrung des stipes communis, sondern auch durch die Vermehrung der Abstammungswege zu demselben stipes communis.

Nach dem neuen Recht geht laut § 2 des can. 1076 das Hindernis in linea collaterali nur bis zum 3. Grad einschließlich und wird nur so oft vermehrt, quoties stipes communis multiplicatur. Ein gemeinsamer stipes communis begründet also auch nur eine einfache Blutsverwandtschaft, respective ein Hindernis, mögen auch mehrere Abstammungswege vom den Oratores zu diesem einen stipes communis hinführen. Nur wenn mehrere stipites communes vorhanden sind, wird auch die Verwandtschaft, respective das Hindernis vermehrt.

Nach can. 1042 § 2 Nr. 1 ist die Blutsverwandtschaft im 3. Grad der Seitenlinie ein impedimentum minoris gradus. Nach can. 1052 ist die Dispens vom Hindernis der Konsanguinität und der Affinität giltig 1. bei einem Irrtum im Gesuche oder in der Gewährung bezüglich des Grades, wenn nur der wirklich vorhandene Grad geringer ist als der dispensierte, 2. auch bei Verschweigung eines andern Hindernisses eiusdem speciei in aequali vel inferiore gradu.

4. Cognatio spiritualis. Nach dem bis zum 19. Mai 1918 geltenden Recht bestand das Hindernis der cognatio spiritualis zwischen

dem Taufenden oder Firmenden und dem Tauf- oder Firmpaten einerseits und dem Getauften oder Gefirmten und dessen Eltern anderseits.

Es kontrahierten darum auch Vater oder Mutter, wenn sie bei ihrem Kinde als Paten fungierten, die cognatio superveniens mit ihrem Ehegatten, wodurch sie des ius petendi debitum verlustig gingen. Nach dem neuen Recht tritt das Hindernis der cognatio spiritualis nur mehr ein zwischen dem Taufspender und den Taufpaten einerseits und dem Getauften anderseits (can. 1079 u. 768). Es entsteht zwar auch jetzt noch zwischen dem Firmpaten — nicht dem Firmspender — und dem Gefirmten eine geistliche Verwandtschaft (can. 797), dieselbe begründet aber kein Ehehindernis mehr. Eine cognatio spiritualis superveniens zwischen Eheleuten aus Anlaß der Patenschaft bei ihrem Kinde ist nach dem neuen Recht nicht möglich. Nach can. 1024 § 2 Nr. 4 ist die cognatio spiritualis ein impedimentum gradus minoris.

III.

Es sind nun noch die beiden trennenden Ehehindernisse zu besprechen, welche durch das neue Recht nicht nur in wichtigen unwesentlichen Punkten, sondern in fundamento seu radice und somit in ihrem Wesen geändert wurden, so daß sie, wenn auch dem Namen nach dieselben, tatsächlich wesentlich andere Hindernisse darstellen als früher. Es sind die affinitas und deren Ergänzung, die publica honestas.

Das alte Recht betrachtete als radix, aus welcher die affinitas entstand, die copula carnalis perfecta. Durch diese, und zwar nur durch sie, trat die affinitas zwischen dem Manne und den Blutsverwandten des Weibes, mit dem die copula stattgefunden, und umgekehrt, ein. Ob die copula licita oder illicita gewesen, war bezüglich der Begründung des Hindernisses einerlei und machte nur in der Ausdehnung den Graden nach einen Unterschied. Auch bei Eheleuten trat die affinitas mit den Blutsverwandten des andern Eheteils erst durch Vollzug der copula ein; auch Eheleute konnten nachträglich unter sich selbst affin und dadurch des ius petendi debitum beraubt werden, wenn der eine Eheteil mit Blutsverwandten des andern ehebrecherische copula gepflogen hatte. Als Ergänzung der affinitas war die publica honestas als trennendes Ehehindernis zwischen dem einen Teil und den Blutsverwandten des andern Teiles für diejenige propinquitas viri et mulieris vorgesehen, bei welcher keine copula perfecta stattgefunden, nämlich für das matrimonium ratum, sed non consummatum (sive validum sive invalidum) und für das giltige Eheverlöbnis.

Das neue Recht hat hierin eine einschneidende Aenderung gebracht, indem es die copula als radix affinitatis fallen ließ und dafür das vinculum matrimonii valide aufstellte (can. 97). Die Eheleute werden sofort durch die giltige Eheschließung mit den Blutsverwandten des andern Eheteiles affin; eine sogenannte unehrbare, durch copula illicita begründete Schwägerschaft gibt es nicht mehr; ebenso werden Eheleute durch ehebrecherische copula mit Blutsverwandten des andern Eheteils nicht mehr affin untereinander. War nun einmal als radix affinitatis die giltige

Ehe festgelegt, so ist es ganz folgerichtig, daß als fundamentum publicae honestatis das ungiltige Zusammenleben, sei es in ungiltiger Ehe oder im Konkubinat, aufgestellt wurde, und daß beim allseitigen Zurücktreten des Verlöbnisses im neuen Recht das giltige Eheverlöbnis als fundamentum publicae honestatis ganz in Wegfall kam (can. 1078).

Die affinitas kommt also zustande nach dem alten Recht durch copula perfecta, nach dem neuen Recht durch matrimonium validum sive consummatum sive non; die publica honestas nach dem alten Recht durch das matrimonium non consummatum sive validum sive non und durch das giltige Eheverlöbnis, nach dem neuen Recht durch matrimonium invalidum und durch concubinatus publicus vel notorius.

Auch in der Ausdehnung beider Hindernisse sind wichtige Aenderungen vorgenommen worden: Nach dem alten Rechte trennte die affinitas, wenn sie ex copula licita entstanden war, die Ehe sowohl in der geraden wie in der Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, war sie ex copula licita entstanden, in beiden Linien bis zum 2. Grad einschließlich. Nach dem neuen Recht trennt sie die Ehe in linea recta in allen Graden, in linea collaterali nur bis zum 2. Grad einschließlich (can. 1077). In letzterem Grad ist sie impedimentum minoris gradus (can. 1042 § 2 Nr. 2).

Die publica honestas trennte nach dem alten Recht, wenn sie aus einem matrimonium invalidum entstanden war, die Ehe in beiden Linien bis zum 4. Grad einschließlich, war sie aus einem giltigen Eheverlöbnis entstanden, in beiden Linien nur im 1. Grad. Nach dem neuen Recht trennt die publica honestas die Ehe nur im 1. und 2. Grad der linea recta, in der Seitenlinie gar nicht (can. 1078). Im 2. Grad der linea recta ist sie nach can. 1042 § 2 Nr. 3 impedimentum minoris gradus.

Wichtig für die Praxis sind schließlich noch die Bestimmungen des neuen Kodex über die Vermehrung der affinitas und über die Dispens von der affinitas.

Ueber die Vermehrung der affinitas bestimmt § 2 des can. 1077 folgendes: Affinitatis impedimentum multiplicatur 1° quoties multiplicatur consanguinitatis impedimentum, a quo procedit. Will also z. B. ein Witwer eine Blutsverwandte seiner verstorbenen Frau heiraten, die mit letzterer mehrfach blutsverwandt ist, so liegt auch das Hindernis der affinitas mehrfach vor, und zwar gerade so oft, als die zweite Frau mit der verstorbenen blutsverwandt ist. Affinitatis impedimentum multiplicatur 2° iterato successive matrimonio cum consanguineo coniugis defuncti. Heiratet z. B. ein Witwer die Schwester seiner verstorbenen Frau, so ist er mit den Blutsverwandten der beiden Frauen zweimal affin und bedürfte, um nach dem Tode der zweiten Frau wieder eine Blutsverwandte derselben zu heiraten, der Dispens von dem doppelten Hindernis der affinitas.

Was die Dispens von dem Hindernis der affinitas angeht, so kann nach can. 1043/44 wie von allen andern Hindernissen iuris ecclesiastici mit Ausnahme des aus dem ordo presbyteratus hervorgehenden (siehe oben I, 4 und 5) auch von der affinitas in Todesgefahr durch die in den genannten

canones Bevollmächtigten dispensiert werden — durch den Ordinarius oder, falls dieser nicht erreicht werden kann, durch den Pfarrer oder, falls auch dieser oder dessen Delegat nicht erreicht werden kann, durch den Priester, welcher der Trauung auf dem Sterbebett assistiert —, wenn das matrimonium, aus welchem die affinitas entstanden war, noch nicht konsummiert ist. Wäre die betreffende Ehe schon konsummiert gewesen, so wäre das Hindernis der affinitas in linea recta, wie auch das ex sacro presbyteratus ordine hervorgehende von der in can. 1043/44 gegebenen Dispensgewalt ausgenommen.

Dies in Kürze das Wichtigste für die Praxis über die im Kapitel de impedimentis dirimentibus aufgeführten Ehehindernisse. Selbstverständlich kann und will diese Besprechung nur eine kleine Anregung sein, uns mit dieser wichtigen Materie immer vertrauter zu machen, um so auch unserseits die Absicht der Kirche verwirklichen zu helfen, von der Ehe alles fern zu halten, was der Ehre Gottes, dem Heil der Seelen und dem Wohl der menschlichen Gesellschaft widerspricht.

□ □ □

Professor Contardo Ferrini.

Gedankensplitter von Prof. Dr. Hamm.

Ein glücklicher Zufall hatte mich in das Schnellzugskupee geführt, in dem ein überaus verdienter Trierer Domkapitular und väterlicher Jugendfreund über seinem Manuskripte saß, um zwei Reden vorzubereiten, die er an dem Novemberfeiertag in einer Jünglingstagung am grünen Rhein zu halten gedachte. Nach einer kurzen Begrüßung griff auch ich alsbald zur Lektüre. Dann, wir waren bald halbwegs Coblenz, klang es so wie in den Tagen der Jugend mir entgegen und alte, traute Erinnerungen wurden wach in der Seele: „Was liest du da?" — Ich zeigte den Titel des goldgelb leuchtenden Umschlags: Contardo Ferrini, o. ö. Professor des römischen Rechtes an der Universität Pavia. [1]) Da wurde der Diözesanpräses lebhaft: „Das ist ein schönes Buch, eines von denen, die mir überaus zusagen. Ich lasse es in den Exerzitien der Gymnasiasten der oberen Klassen und der Akademiker vorlesen. Jeden Tag bete ich zu ihm. Ich verehre ihn sehr. Das ist doch mal ein Mann für die gebildeten Kreise unserer Zeit: ein Gelehrter, ein Professor der Rechte, ein Laie, der heilig gesprochen werden soll. Das Buch kann man den Akademikern nicht genug empfehlen." Und dann plauderten wir trotz der unwillkommenen Gäste viel und angeregt wie vor Jahren.

Das war nun das zweite Mal, daß mir von urteilsberechtigter Seite Ferrini hervorgehoben wurde. Das erste Mal geschah es in Berlin-Dahlem in der Podbielski-Allee, bei dem Konabiturienten des Gründers dieser Zeitschrift, des verehrten Domkapitulars und Professors Einig. Alexander Rüdell und Einig waren die Primi des A und B, der eine ging studienhalber nach Rom, der andere nach Berlin. Rüdell sollte nach eigenem und des Vaters Wunsche als Fähnrich bei der preußischen Garde eintreten, jener Elitetruppe, deren heldenmütige Tapferkeit im letzten Kriege noch Marschall Foch laut und kühn gepriesen. Doch was nützt der tapferste Heroismus, wenn die Generalidee verfehlt ist. — Rüdell war schon angenommen, aber seine Körpergröße blieb einen oder zwei Zentimeter unter dem Mindestmaß der Garde, und so studierte er Baufach. Als Dezernent im Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat er seit Jahren tiefeingreifende, Hunderte von Millionen kostende Entscheidungen zu fällen und gar mancher der herrlichen Bahnhofsbauten in

[1]) Herder, Freiburg i. Br., 139 S.

Preußen und außerhalb des Königreiches, wo derartig begabte Meister fehlen, rühmt und preist Rüdells Genius Unvergeßlich bleibt mir mein erster Besuch nach den Osterferien 1903. Vom Hedwigkrankenhaus hatte ich mich an einem Sonntag Nachmittag nach Berlin W. bezeben. Drei Treppen hoch klingelte ich an. Als eine ältere Dame erschien, fragte ich nach dem Herrn Geheimrat. „Bedaure, er ist nicht zu Hause." „Das tut mir aber leid; ich wollte ihm Grüße bringen von seinem Herrn Bruder aus Rhaunen . . ." „Ah so! Er ist doch zu Hause, kommen Sie, Herr Pastor. Ich bin die Schwester. Wissen Sie, mein Bruder ist mit Arbeiten so überlastet, daß wir das ganze Jahr in kein Theater oder in sonstige Veranstaltungen gehen können. Sonntags nachmittags kommen nun gern die Herren, die im Ministerium Examen machen müssen, um sich vorzustellen. Aber ich bin so froh, wenn mein Bruder mal ein Stündchen sich ausruhen kann: für diese ist er dann nicht zu Hause. Ich muß ja für seine Gesundheit besorgt sein. Deshalb wohnen wir auch so hoch. Er kann es nicht vertragen, wenn ihm einer auf dem Kopfe herumtrampelt und die neuen Häuser sind fast alle so leicht gebaut. Der Herr Armeebischof wohnt auch drei Treppen . ."

Später, ungefähr vor einem Dezennium, hat der Herr Geheimrat von der Domäne Dahlem einen Bauplatz am Waldgebiet erstanden, ein geschmackvolles Heim gebaut, einen herrlichen, großen Rosengarten angelegt und dann die treue Liebe seiner Jugend, eine edle Trierer Dame, in sein Rosenheim am Waldessaume als Herrin heimgeführt. Die gute, besorgte Schwester Philippine starb um diese Zeit und wurde in Trierischer Erde auf dem städtischen Friedhofe bei der 7. Jägerkaserne im Grabe der Eltern zur ewigen Ruhe gebettet.

So war ich denn auch während des traurigen Weltkrieges einmal von einer beruflichen Berliner Veranstaltung aus mit der Untergrundbahn zum Bahnhof Podbielski-Allee gefahren und erging mich in Trierer und Berliner Erinnerungen. Auf einmal waren wir, ich weiß nicht mehr wie, an Ferrini: „Nun denken Sie mal, mein Freund Ferrini soll heilig gesprochen werden!" — „Kennen Sie den Herrn denn so gut?" „Ach, mein lieber Contardo! Ich habe ihm im Deutschen Unterricht gegeben und er las mit mir in italienischer Sprache Manzonis I promessi Sposi. Frauchen, stell' dir das mal vor, Contardo auf die Altäre erhoben. Wenn ich darüber nachdenke, er war sehr edel, vornehm, ich wüßte nichts, was so ein advocatus diaboli vernünftiger Weise vorbringen sollte. Aber denen fehlt es ja niemals an Stoff . . ."

* * *

Wie ein klarer Alpsee, in dessen lichten Tiefen sich der blaue Himmel und die steilen Berge spiegeln, liegt Ferrinis Leben vor uns. Sein Vater Rinaldo stammte aus einer Schweizerfamilie und war einer der angesehensten Professoren des Polytechnikums in Mailand. Er besaß einen wahrhaft goldenen Charakter von tiefer Religiosität und großer Herzensgüte. Die Mutter Ludovika Bucellati, das achtzehnte von 24 Kindern, hatte eine gediegene, echt katholische Erziehung erhalten und brachte in das Haus Ferrini Feinheit des Umgangs und viel gütige Liebe Sie starb 1905 an infektiöser Lungenentzündung, die sie sich als Vinzenzschwester beim Besuch einer armen Kranken geholt hatte.

Diesen Eltern wurde Contardo am 4. April 1859 zu Mailand geschenkt. Von seinen Gymnasialstudien sagte sein Mitschüler, der spätere Bischof von Bobbio, Msgr. Marelli, Contardo sei sehr fleißig gewesen, brauchte nie bestraft zu werden und pflegte mit den leichtfertigen Elementen der Schule niemals irgendwie vertrauten Verkehr. 1876 bestand er die Maturitätsprüfung, wurde an der Universität in Pavia zum Studium der Rechte Zögling des Kollegium Borromäum und machte 1880 das Doktorexamen mit besonderer Auszeichnung. Der Unterrichtsminister wies Ferrini, der sich darum beworben hatte, ein Stipendium für das Studium im Auslande an. Nun war es ihm möglich, seine Gelehrsamkeit an der Universität Berlin zu vervollkommnen, wo F. K. von Savigny so viele Jahre römisches Recht gelehrt hatte und „die in jenem Zweig des Wissens damals die erste Hochschule war" (16).

So kam Ferrini nach Berlin. Er brachte ein Empfehlungsschreiben vom Bischof Riboldi an den Fürstbischof Förster von Breslau mit, worin jener ihn

„als einen mir bestbekannten jungen Mann und was ich vor allem betone, als einen Jüngling von ausgezeichneter Tugend" empfahl.

Wehmütig traf der junge Student am 11. Dezember 1880 in der Reichshauptstadt ein. Gar Schönes weiß er aber den Seinen zu berichten, worauf wir um so lieber aufmerksam machen, als für manche Amateurpolitiker schon der Name Berlin wie ein Schreckgespenst wirkt. Man vergißt gar zu gern, daß der Westen Deutschlands seine ungeahnte Blüte in dem letzten Jahrhundert nach dem Ausweis der Geschichte Berlin verdankt. Aber die Fehler! Sie sind zu beklagen, abzustellen und wieder gut zu machen. Dazu wird der gesunde Sinn des Volkes sich wohl durchringen. „Es schien mir, als ob ich mich in einem schwachen Kahn hinauswage auf einen sturmbewegten, unendlichen Ozean, der mich verschlingen müßte . . . Ich trat dann in die St. Hedwigskirche ein und zog mich dort in eine Seitenkapelle zurück und sah zu meinem Erstaunen ganz in meiner Nähe einen Jüngling von meinem Alter, der sehr eifrig betete. Nachdem ich meine Anbetung vollendet hatte, näherte ich mich ihm und richtete einige Worte an ihn. Dieser gute Jüngling suchte mir dann eine Wohnung, leistete mir in den ersten Tagen viel Gesellschaft, wobei er mit viel Geduld die Fehler ertrug, die ich, noch ungeübt im Deutschsprechen, machte; er brachte mich auch in Beziehungen zu katholischen Studenten."

Fürstbischof Förster empfahl Ferrini dem Propste von St. Hedwig, Dr. Herzog, der ein Jahr später sein Nachfolger in Breslau wurde. Nach der ersten Beichte des jungen Italieners war der Propst ganz ergriffen und rief aus: „O wie groß ist doch die Macht der Religion! Schon lieben wir einander und trotz der Verschiedenheit der Heimat und der Sprache sind wir schon Brüder geworden." Die beiden Jahre seines Berliner Aufenthaltes war Ferrini, wie sein ganzes späteres Leben, Mitglied des Vinzenzvereins.

Vom Sonntagsgottesdienste schreibt der junge Italiener nach Hause an seine Freunde: „Hättet ihr am Sonntag morgen die große Schar katholischer Universitätsstudenten in St. Hedwig sehen können, wo sie sich eingefunden hatten, um mehr als zwei Stunden in frommer Sammlung dem Gottesdienst beizuwohnen, so wäret ihr darüber höchlich erstaunt gewesen, und hättet mit mir den Herrn gepriesen, der nicht also jede Nation begnadigt — non fecit taliter omni nationi." — „Wir alle waren Brüder, alle Anhänger eines Glaubens und alle von den gleichen Gefühlen beseelt. Oft angeekelt von dem traurigen Beispiel einer verdorbenen Stadt, entzückte mich auf manch' einer jugendlichen Stirne der Widerschein himmlischer Unschuld, wenn diese jungen Männer voll ruhiger und heiterer Freude an der Kommunionbank den Leib des Herrn erwarteten." Dann berichtet er von dem Leben in dem katholischen Studentenverein, dem er sich anschloß: „Hier kommt man zwei- oder dreimal in der Woche zusammen: man veranstaltet Leseabende; es liegen zahlreiche katholische Zeitungen auf, und es ist auch eine kleine Bibliothek vorhanden. Dazu kommt noch die Pflege der Musik. Der Klub hat ein eigenes Buch mit Vaterlands-, Volks- und humoristischen Liedern drucken lassen, den schönsten, die Deutschland besitzt. Alles weniger Passende ist gewissenhaft ausgeschaltet. So singen die Studenten diese Lieder fröhlich unter Klavierbegleitung und trinken gutes bayerisches Bier dazu. Mit dem Klubsaal ist ein katholisches Restaurant verbunden, wohin ich mich an Fasttagen zum Mittagessen begebe . . . Was aber noch besonders bemerkenswert ist, ist das, daß solche katholische Vereine fast an allen deutschen Universitäten bestehen und untereinander durch verschiedene Beziehungen verbunden sind, so daß sie eine Einheit bilden, welche besteht und bestehen wird trotz aller Stürme der Zeit und der menschlichen Bosheit." — Es machte starken Eindruck auf ihn, daß die Regierung sogar zur Zeit des Kulturkampfes den Kindern auf Staatskosten von katholischen Lehrern den Religionsunterricht erteilen ließ und für die Soldaten Sonntags dienstlicher Kirchgang bestand. „Diese Verbindung zwischen Wissenschaft und Glaube, Religion und Vaterland erscheint als Verwirklichung des großen Wortes des Apostels Paulus. Das ist vielleicht auch eine Erklärung für den Sieg bei Sedan" (21).

Später fand Ferrini Pension in einem katholischen Krankenhause. Der kleinen Kapelle widmete er die schöne italienische Uebersetzung eines deutschen

Marienliedes: „Diese schlichte Uebersetzung eines deutschen Muttergottesliedes sei mir eine dankbare, süße Erinnerung an jene glücklichen Stunden, die ich in der stillen Marienkapelle erlebte, in jener Oase des Himmels mitten in Berlins volkreicher Wüste." Sonn- und Feiertags sowie bei besonderen Anlässen ging er damals zur hl. Kommunion. Sonst galt es aber zu studieren. Deshalb machte er Ostern 1881 keine Ferien, um nicht einen und einen halben Monat für das Studium zu verlieren. „Ich habe vor allem zwei Pflichten. Die eine besteht darin, mich so gut als wie immer möglich auf die Laufbahn vorzubereiten, zu der Gott mich bestimmt hat, und die andere Pflicht besteht darin, den Erwartungen der italienischen Regierung möglichst gut zu entsprechen." Und so mußte er gar fleißig sein.

Er hörte den großen Kenner des römischen Rechtes, Alfred Pernice, dann Theodor Mommsen; letzterer glaubte, wie das 19. Jahrhundert für die griechisch-römische Rechtswissenschaft das Jahrhundert Savignys gewesen sei, so werde das 20. Jahrhundert das Jahrhundert Ferrinis werden. Er wurde auch besonders bekannt und befreundet mit dem besten Kenner des römisch-byzantinischen Rechtes, Zachariä von Lingenthal, der als achtzigjähriger, halbblinder Mann seine wissenschaftlichen Manuskripte Ferrini gab, der nach dem Tode des Meisters der erste und fast der einzige Gelehrte war in diesem Wissenszweige.

1883 wurde der junge, hochbegabte Gelehrte mit 24 Jahren Universitätsprofessor in Pavia, 1887 ordentlicher Professor in Messina; im November 1890 ging er nach Modena, 1894 übertrug ihm Pavia auf einstimmigen Antrag der Professoren einen Lehrstuhl in seiner Heimat; damit war Ferrinis Wunsch in Erfüllung gegangen.

Es würde uns zu weit führen, die Werke und Tätigkeit des bedeutenden Italieners auch nur kurz zu skizzieren. Das Verzeichnis seiner Schriften enthält 186 Nummern. Das Marmordenkmal, das die Universität Pavia zu seiner Ehre errichtete, trägt die Inschrift: „Contardo Ferrini, der erste unter den Gelehrten des römischen Rechts, ein tiefer, fruchtbarer Geist, der sein Leben ganz hinopferte der Wissenschaft, schlicht, sittenstreng, fromm, wurde mit 43 Jahren mitten im eifrigsten, ruhmvollen Schaffen hinweggerafft." Als Mommsen einst vergeblich in Mailand nach Ferrini fragte, sagte er das bittere Wort: „Ihr bedauernswerten Italiener, ihr kennt nicht einmal euren Ruhm."

Ferrinis Aeußere war nicht gerade von hohem Wuchs, aber sehr ebenmäßig gebaut, er hatte lebhafte Gesichtsfarbe und kastanienbraunes Haar. Der Körper hatte ein wenig die Haltung eines Mannes, der gewöhnt ist, viel zu sitzen und zu schreiben. Das Gesicht verriet sofort einen seltenen Charaktermenschen. Unter der hohen und weiten Stirne traten die starken Augenbrauen hervor, die seine klaren und milden Augen beschirmten und ebenso die Größe seines Verstandes als die abgeklärte Ruhe seiner Seele verkündeten. Das ganze Auftreten offenbarte die Güte, Bescheidenheit und vornehme Demut des großen Mannes.

* * *

Einige Analekten! Herrliche Worte findet Ferrini in seinen religiösen Schriften über die Jungfräulichkeit. Sein Biograph Pellegrini meint, nicht einmal der hl. Ambrosius habe schönere Worte geschrieben: „Die fruchtbare Jungfräulichkeit Marias ist ein herrliches Bild der katholischen Jungfräulichkeit überhaupt. Fröhlich durch den Frieden mit Gott und durch die beständige Freude unbeschreiblicher Hoffnungen, voll von einer Güte, die sich jedem, auch dem letzten Geschöpfe, durch das Beispiel und das Gebet mitteilen möchte, das ganze Leben erfüllt vom apostolischen Geiste, trägt sie überallhin Segen und Heil. Dankbar gegen Gott, steigt dieses unblutige Opferleben der Seele für die Brüder zum Himmel empor und dieses Opferleben dauert fort trotz all der furchtbaren Stürme der Versuchungen und trotz der noch viel gefährlicheren Stimmungen des Ueberdrusses, welche die Seele befallen können. Sie stärkt sich dann durch den vermehrten Hinzutritt zum Tische der Engel . . . Was sind die Freuden der Welt, die Freuden der Wissenschaft, die Freuden irdischen Strebens gegenüber der Wonne jener Augenblicke, da wir mit Thomas von

Kempen ausrufen: „Ich werde meinem Geliebten in die Höhe folgen, ich werde den Gesang der Liebe singen; komm' mit mir, meine Seele, und wir wollen zu seinem Lobe jubeln voll Liebe!"

Kein Wunder, daß ein solcher Mann „keine Zeit hatte", zu heiraten. Wenn Freunde oder die Eltern vom Heiraten redeten, sagte er: „Ich habe keine Zeit, mich damit zu beschäftigen", oder er scherzte mit der Frage: „Könnte man nicht vielleicht bloß die Mitgift ohne Braut heiraten?" Eine besorgte Mutter von zwei schönen Töchtern hatte Ferrini gedrängt, sie auf einem Ausflug in die Berge zu begleiten. Auf dem Heimweg wandte sie sich an ihn und fragte: „Nun, Herr Professor, welche von meinen zwei Töchtern gefällt Ihnen am besten?" Ohne sich zu besinnen, erwidert Ferrini: „Die dritte."

Der Gelehrte erhob sich schon zu sehr früher Stunde und blieb für das Gebet und die Betrachtung im Zimmer. „Das Gebet macht, daß ich die Zurückgezogenheit, die Einsamkeit und die Arbeit liebe." — „Was ich nicht begreifen kann, das ist ein Leben ohne Gebet, ein Aufwachen am Morgen, ohne das Lächeln Gottes zu erspähen, Zur-Ruhe-Gehen am Abend, ohne auch vorher zu ruhen an der Brust des Heilandes. Ein solches Leben scheint mir einer finsteren Nacht zu gleichen, voll von Entwürdigung und Trostlosigkeit, unfruchtbar zu sein durch einen Fluch Gottes, unfähig, die Prüfungen zu bestehen, überlassen einer niederen Gesinnung, verschlossen den heiligen Freuden des Geistes. O armseliges Leben! Wie man es in einem solchen Zustande aushalten kann, das ist für mich ein Rätsel. Um das bitte ich Gott, daß das Gebet nie stirbt auf meinen Lippen, daß eher die Seele den Leib verlasse, als daß sie in eine so jammervolle Stummheit gerate." — Die heilige Schrift las er seit seinen Studentenjahren in hebräischer oder griechischer Sprache. Die Briefe des heil. Paulus wußte er auswendig.

Seine Vorlesungen in Pavia hatte er auf drei Tage zusammengezogen. Er reiste Donnerstag früh von Mailand ab und kehrte Samstags abends zurück. Im Zug studierte er für sich oder ließ die Perlen des Rosenkranzes betend durch sein Finger gleiten. Er kannte keine Menschenfurcht und sein Benehmen imponierte. Niemals nahm er teil an weltlichen Vergnügungen; er ging nicht ins Theater, obwohl seine Familie eine Loge im Skalatheater hatte. Sogar die fröhlichen Abendunterhaltungen seiner Freunde besuchte er nicht. Er sagte einst: „Lieber tausend tränenschwere Tage, als auch nur einen Tag törichter Ausgelassenheit; lieber ein Leben voll Schmerz, als eine einzige Stunde unpassenden Lachens. Die Welt will sich erlustigen; aber wer möchte sie beneiden? Was will ich mit einer Stunde Vergnügen anfangen, wenn sie nicht ein Geschenk Gottes ist?"

„Bis in die kleinen Dinge hinein", sagte er in seiner Lebensordnung, „wollen wir besorgt sein, die heilige Liebenswürdigkeit hineinzutragen, kein Gruß ohne freundliche Miene, keine Bitte, die an uns gestellt wird, darf eine rauhe Zurückweisung erfahren, keine Seele, mit der wir zusammentreffen, darf vollständig unbefriedigt von uns weggehen! Wie viel liegt daran, den Guten Achtung, Zuneigung und eine heilige Freundschaft zu erweisen, die an Schönheit und Tiefe ihresgleichen nicht hat auf Erden! Wie viel liegt daran, daß auch die Bösen fühlen, sie werden von uns nicht verachtet, und wir halten uns nicht für besser, als sie." Nur einem einzigen müssen wir mit dem Segensspruch des heiligen Patriarchen von Monte Cassino voll Verachtung zurufen: Vade retro, Satana! Nunquam suade mihi mala! Crux sacra sit mihi lux! Non draco sit mihi dux!

Er wollte liebenswürdig sein, um die Seelen für Gott zu gewinnen und sagte: „O das Lächeln ist oft eine heroische Handlung und der Gipfel der Abtötung, ein wunderbarer Akt des Glaubens." „Die christliche Vollkommenheit ist ein tägliches Martyrium durch Uebung der kleinen Tugenden, das viel peinlicher ist als das blutige Martyrium."

Ferrini war ein vorbildlicher Vinzenzbruder. Man lese z. B. die Episode S. 92: „Als Vinzenzbruder", schreibt er gelegentlich, „besuchte ich eines Tages einen armen Familienvater, der durch beständige Krankheiten und durch die grausame Härte der Welt sich in bitterste Not versetzt sah. Ich brachte

ihm eine bescheidene Unterstützung und tröstete ihn mit der Erinnerung an die Unsterblichkeit und Himmelshoffnung. Der würdige Arme antwortete mir bewegt: »Dieses Leben ist wahrhaft eine Leidenskette, aber es kann mir nützen für die Zukunft.« O, dachte ich auf dem Heimweg, sei getrost, du guter Mann; du hast ein volles Recht dazu. Du hast begriffen, daß die irdischen Mühsale der Preis der glückseligen Ewigkeit sind, daß ein Akt der Gottesliebe kostbarer ist als die Reichtümer des Krösus, daß das Leben dahinfliegt und das Morgenrot eines Tages eröffnet, welcher nicht mehr vorübergeht. Du guter alter Mann hast mich gelehrt, das Leben besser zu verstehen. Was kann ich dir für einen so großen Dienst geben, den du mir damit erwiesen hast? Ich will für dich beten; aber dein Gebet ist Gott viel angenehmer, als das meinige. Du bist viel größer in Gottes Angesicht und ich bin nicht würdig, den Saum deiner zerlumpten Kleider zu küssen und die Riemen deiner Schuhe zu lösen." Er liebte aber nicht bloß die Armen, sondern auch die Armut als eine der evangelischen Tugenden und er übte sie aus, wie seine gesellschaftliche Stellung es erlaubte. „Ich will die Armen achten, Verluste ruhig hinnehmen, über Beschädigungen an den Kleidern leicht hinweggehen und meine überflüssigen Dinge verschenken." Er hatte sich gegen Ende seines Lebens 30 000 Fr. erspart, die er einem Freunde für ein industrielles Unternehmen auslieh. Der machte bankerott und das Kapital ging verloren. Er klagte nicht. Nur einem einzigen vertrauten Freunde, der ihn darüber fragte, sagte er: „Es war die Frucht meiner Arbeit." Eine einzige Zerstreuung gönnte er seinem Leben des Studiums, die Bergtouren. Aber auch in diesem einzigen Vergnügen enthüllt sich seine Seele. Denn es ist außer Zweifel, daß in seiner Liebe zu den Bergbesteigungen die ganze Sehnsucht einer Seele zitterte, welche danach strebt, über dem Schmutz und den Fäulnisstoffen des täglichen Lebens zu leben. Wenn er den Blick von den durch mühsamen Aufstieg erklommenen Gipfeln des Monte Rosa rings umherschweifen ließ und er die zu seinen Füßen sich zusammenballenden Wolken und unter den Wolken den schrecklichen Berggrat, das tiefe Tal und die schäumenden Wasserfälle erblickte, dann sah Ferrini in diesem Schauspiel voll Majestät und Größe ein Bild des Lebens, wie er das Leben auffaßte, rein, rauh und hart, gebildet von Opfer und Entsagung.

Der Tod kam zu ihm am 17. Oktober 1902. Er war erst 43 Jahre alt; aber er hatte keine Furcht vor diesem Besuch. „Ich will auch gerne sterben. O, welch' schöner Augenblick, sanft und vertrauensvoll im Herrn zu entschlafen! O beneidenswerter Frieden einer stillen Ruhestätte! O glücklicher Augenblick, wenn ich zum ersten Male Gott umfange! — Wie freuen wir uns hier, schreibt der begeisterte Naturfreund und Hochtourist, wenn die Blume auf dem Felde, der steile Gipfel eines Berges, die mächtige Krone eines Baumes, der leise Windstoß vom Meere uns wie in einem Spiegel und in einem Geheimnis die Schönheit des göttlichen Antlitzes enthüllen! Wie freuen wir uns, wenn der Zauber einer reinen Seele, wenn die wunderbaren Schauspiele der christlichen Nächstenliebe wie in einem Spiegel die Güte, Milde, Zärtlichkeit des Vaterherzens Gottes enthüllen! Und was wird das für ein Gefühl sein, wenn wir ihn schauen werden von Angesicht zu Angesicht, wenn wir seine Herrlichkeit betrachten werden!" Im Tode bewahrte sein Antlitz noch das Lächeln, das im Leben stets auf seinen Lippen geschwebt.

Zu Suna, auf dem Familiengut am Lago maggiore, nahe dem schönen Städtchen Pallanza, da, wo die Küste sich zurückzieht und eine Bucht bildet, gleichsam, um jene Perlen des Sees, die Borromäischen Inseln, zu umfangen, hier am Abhang des Monte Rosso, wo er seine Ferien zu verbringen pflegte, ging er ein in das Reich der Ewigkeit. Es war sein Wunsch: „Am liebsten möchte ich in meinem Suna sterben", sagte er eines Tages zu Professor Olivi. „Würde der Tod mich hinwegraffen in Modena, so würde ich gar viele Personen belästigen: den Rektor und die Professoren der Universität, die Behörden müßten meinetwegen viele Umstände machen. In Suna aber würden mich zu meiner letzten Ruhestätte nur meine Allernächsten begleiten und die Leute vom Dorf jene, die leiden, jene, die beten, jene, die der Seele wirklich helfen." — „Der Weg zum Unendlichen", hatte er einmal so schön gesagt, „ist die Demut."

Kempen ausrufen: „Ich werde meinem Geliebten in die Höhe folgen, ich werde den Gesang der Liebe singen; komm' mit mir, meine Seele, und wir wollen zu seinem Lobe jubeln voll Liebe!"

Kein Wunder, daß ein solcher Mann „keine Zeit hatte", zu heiraten. Wenn Freunde oder die Eltern vom Heiraten redeten, sagte er: „Ich habe keine Zeit, mich damit zu beschäftigen", oder er scherzte mit der Frage: „Könnte man nicht vielleicht bloß die Mitgift ohne Braut heiraten?" Eine besorgte Mutter von zwei schönen Töchtern hatte Ferrini gedrängt, sie auf einem Ausflug in die Berge zu begleiten. Auf dem Heimweg wandte sie sich an ihn und fragte: „Nun, Herr Professor, welche von meinen zwei Töchtern gefällt Ihnen am besten?" Ohne sich zu besinnen, erwidert Ferrini: „Die dritte."

Der Gelehrte erhob sich schon zu sehr früher Stunde und blieb für das Gebet und die Betrachtung im Zimmer. „Das Gebet macht, daß ich die Zurückgezogenheit, die Einsamkeit und die Arbeit liebe." — „Was ich nicht begreifen kann, das ist ein Leben ohne Gebet, ein Aufwachen am Morgen, ohne das Lächeln Gottes zu erspähen, Zur-Ruhe-Gehen am Abend, ohne auch vorher zu ruhen an der Brust des Heilandes. Ein solches Leben scheint mir einer finsteren Nacht zu gleichen, voll von Entwürdigung und Trostlosigkeit, unfruchtbar zu sein durch einen Fluch Gottes, unfähig, die Prüfungen zu bestehen, überlassen einer niederen Gesinnung, verschlossen den heiligen Freuden des Geistes. O armseliges Leben! Wie man es in einem solchen Zustande aushalten kann, das ist für mich ein Rätsel. Um das bitte ich Gott, daß das Gebet nie stirbt auf meinen Lippen, daß eher die Seele den Leib verlasse, als daß sie in eine so jammervolle Stummheit gerate." — Die heilige Schrift las er seit seinen Studentenjahren in hebräischer oder griechischer Sprache. Die Briefe des heil. Paulus wußte er auswendig.

Seine Vorlesungen in Pavia hatte er auf drei Tage zusammengezogen. Er reiste Donnerstag früh von Mailand ab und kehrte Samstags abends zurück. Im Zug studierte er für sich oder ließ die Perlen des Rosenkranzes betend durch sein Finger gleiten. Er kannte keine Menschenfurcht und sein Benehmen imponierte. Niemals nahm er teil an weltlichen Vergnügungen; er ging nicht ins Theater, obwohl seine Familie eine Loge im Skalatheater hatte. Sogar die fröhlichen Abendunterhaltungen seiner Freunde besuchte er nicht. Er sagte einst: „Lieber tausend tränenschwere Tage, als auch nur einen Tag törichter Ausgelassenheit; lieber ein Leben voll Schmerz, als eine einzige Stunde unpassenden Lachens. Die Welt will sich erlustigen; aber wer möchte sie beneiden? Was will ich mit einer Stund Vergnügen anfangen, wenn sie nicht ein Geschenk Gottes ist?"

„Bis in die kleinen Dinge hinein", sagte er in seiner Lebensordnung, „sollten wir besorgt sein, die heilige Liebenswürdigkeit hineinzutragen, kein Gruß ohne freundliche Miene, keine Bitte, die an uns gestellt wird, darf eine rauhe Zurückweisung erfahren, keine Seele, mit der wir zusammentreffen, darf vollständig unbefriedigt von uns weggehen! Wie viel liegt daran, den Guten Achtung, Zuneigung und eine heilige Freundschaft zu erweisen, die an Schönheit und Tiefe ihresgleichen nicht hat auf Erden! Wie viel liegt daran, daß auch die Bösen fühlen, sie werden von uns nicht verachtet, und wir halten uns nicht für besser, als sie." Nur einem einzigen müssen wir mit dem Segensspruch des heiligen Patriarchen von Monte Cassino voll Verachtung zurufen: Vade retro, Satana! Nunquam suade mihi mala! Crux sacra sit mihi lux! Non draco sit mihi dux!

Er wollte liebenswürdig sein, um die Seelen für Gott zu gewinnen und sagte: „O das Lächeln ist oft eine heroische Handlung und der Gipfel der Abtötung, ein wunderbarer Akt des Glaubens." „Die christliche Vollkommenheit ist ein tägliches Martyrium durch Uebung der kleinen Tugenden, das viel peinlicher ist als das blutige Martyrium."

Ferrini war ein vorbildlicher Vinzenzbruder. Man lese z. B. die Episode S. 92: „Als Vinzenzbruder", schreibt er gelegentlich, „besuchte ich eines Tages einen armen Familienvater, der durch beständige Krankheiten und durch die grausame Härte der Welt sich in bitterste Not versetzt sah. Ich brachte

ihm eine bescheidene Unterstützung und tröstete ihn mit der Erinnerung an die Unsterblichkeit und Himmelshoffnung. Der würdige Arme antwortete mir bewegt: »Dieses Leben ist wahrhaft eine Leidenskette, aber es kann mir nützen für die Zukunft.« O, dachte ich auf dem Heimweg, sei getrost, du guter Mann; du hast ein volles Recht dazu. Du hast begriffen, daß die irdischen Mühsale der Preis der glückseligen Ewigkeit sind, daß ein Akt der Gottesliebe kostbarer ist als die Reichtümer des Krösus, daß das Leben dahinflieht und das Morgenrot eines Tages eröffnet, welcher nicht mehr vorübergeht. Du guter alter Mann hast mich gelehrt, das Leben besser zu verstehen. Was kann ich dir für einen so großen Dienst geben, den du mir damit erwiesen hast? Ich will für dich beten; aber dein Gebet ist Gott viel angenehmer, als das meinige. Du bist viel größer in Gottes Angesicht und ich bin nicht würdig, den Saum deiner zerlumpten Kleider zu küssen und die Riemen deiner Schuhe zu lösen." Er liebte aber nicht bloß die Armen, sondern auch die Armut als eine der evangelischen Tugenden und er übte sie aus, wie seine gesellschaftliche Stellung es erlaubte. „Ich will die Armen achten, Verluste ruhig hinnehmen, über Beschädigungen an den Kleidern leicht hinweggehen und meine überflüssigen Dinge verschenken." Er hatte sich gegen Ende seines Lebens 30 000 Fr. erspart, die er einem Freunde für ein industrielles Unternehmen auslieh. Der machte bankerott und das Kapital ging verloren. Er klagte nicht. Nur einem einzigen vertrauten Freunde, der ihn darüber fragte, sagte er: „Es war die Frucht meiner Arbeit." Eine einzige Zerstreuung gönnte er seinem Leben des Studiums, die Bergtouren. Aber auch in diesem einzigen Vergnügen enthüllt sich seine Seele. Denn es ist außer Zweifel, daß in seiner Liebe zu den Bergbesteigungen die ganze Sehnsucht einer Seele zitterte, welche danach strebt, über dem Schmutz und den Fäulnisstoffen des täglichen Lebens zu leben. Wenn er den Blick von den durch mühsamen Aufstieg erklommenen Gipfeln des Monte Rosa rings umherschweifen ließ und er die zu seinen Füßen sich zusammenballenden Wolken und unter den Wolken den schrecklichen Berggrat, das tiefe Tal und die schäumenden Wasserfälle erblickte, dann sah Ferrini in diesem Schauspiel voll Majestät und Größe ein Bild des Lebens, wie er das Leben auffaßte, rein, rauh und hart, gebildet von Opfer und Entsagung.

Der Tod kam zu ihm am 17. Oktober 1902. Er war erst 43 Jahre alt; aber er hatte keine Furcht vor diesem Besuch „Ich will auch gerne sterben. O, welch' schöner Augenblick, sanft und vertrauensvoll im Herrn zu entschlafen! O beneidenswerter Frieden einer stillen Ruhestätte! O glücklicher Augenblick, wenn ich zum ersten Male Gott umfange! — Wie freuen wir uns hier, schreibt der begeisterte Naturfreund und Hochtourist, wenn die Blume auf dem Felde, der steile Gipfel eines Berges, die mächtige Krone eines Baumes, der leise Windstoß vom Meere uns wie in einem Spiegel und in einem Geheimnis die Schönheit des göttlichen Antlitzes enthüllen! Wie freuen wir uns, wenn der Zauber einer reinen Seele, wenn die wunderbaren Schauspiele der christlichen Nächstenliebe wie in einem Spiegel die Güte, Milde, Zärtlichkeit des Vaterherzens Gottes enthüllen! Und was wird das für ein Gefühl sein, wenn wir ihn schauen werden von Angesicht zu Angesicht, wenn wir seine Herrlichkeit betrachten werden!" Im Tode bewahrte sein Antlitz noch das Lächeln, das im Leben stets auf seinen Lippen geschwebt.

Zu Suna, auf dem Familiengut am Lago maggiore, nahe dem schönen Städtchen Pallanza, da, wo die Küste sich zurückzieht und eine Bucht bildet, gleichsam, um jene Perlen des Sees, die Borromäischen Inseln, zu umfangen, hier am Abhang des Monte Rosso, wo er seine Ferien zu verbringen pflegte, ging er ein in das Reich der Ewigkeit. Es war sein Wunsch: „Am liebsten möchte ich in meinem Suna sterben", sagte er eines Tages zu Professor Olivi. „Würde der Tod mich hinwegraffen in Modena, so würde ich gar viele Personen belästigen: den Rektor und die Professoren der Universität, die Behörden müßten meinetwegen viele Umstände machen. In Suna aber würden mich zu meiner letzten Ruhestätte nur meine Allernächsten begleiten und die Leute vom Dorf jene, die leiden, jene, die beten, jene, die der Seele wirklich helfen." — „Der Weg zum Unendlichen", hatte er einmal so schön gesagt, „ist die Demut."

Und seine Vorlesungen? Sie waren seine Stärkung und sein Trost und seine Wonne. Die Sprache, fein und klar wie ein geschliffener Kristall, war der Ausdruck wohldurchdachter Gedanken, und er bot sie dar mit wahrer Schönheit der Form, mit einer echt wissenschaftlichen Beredsamkeit, oft auch mit einer Wärme und Begeisterung, die man bei einem Temperament, wie dem seinigen, nicht vermutet hätte. Er hielt die Aufmerksamkeit der Hörer völlig im Banne. Es schien, als ob er jenen römischen Rechtseinrichtungen, welche er beschrieb, und den alten Weisen und Rechtsgelehrten Leben und Bewegung verleihe. Man sagte von ihm, daß er auf dem Katheder den tiefsten Eindruck hervorgebracht habe, den ein Professor auf seine Schüler erzielen könne.

* * *

Ein Gang mit einem hervorragenden, geistvollen Manne ist anregend und unvergeßlich. Noch erinnere ich mich mit tiefem Dank an die Vormittage, die Geheimrat Rüdell, dessen Porträt so sehr demjenigen Ferrinis ähnelt, mir zur Besichtigung des Kunst- und Gewerbe-Museums in Berlin opferte. Ich denke auch an den Blick in den Trierer Dom oben von der Fußhöhe des Hochaltares aus: „Sehen Sie mal die wundervollen Spitzbogen, die ganze Harmonie der Wölbungen und Raumverteilungen, und nun betrachten Sie sich einmal diese naseweisen, vorwitzigen, unbescheidenen, in grellen Farben sich brüstenden Orgelgehäuse! In einer stillen, dunklen Ecke sollte man die Pfeifen aufstellen wie in Maria-Laach! . . .“ Ein Gang mit Ferrini, dem Jugendfreunde Rüdells, ist nicht minder köstlich, reizvoll und segenspendend. Er möge auch unserer dort oben nicht vergessen! —

Dieser Aufsatz lag im Fahnenabzug zur letzten Feststellung seiner Stelle im Februarheft des P. b. vor. als die Tr. L. Nr. 286 die überaus schmerzliche Nachricht brachte: Am 15. Dez. 1920 verschied im 69. Lebensjahre in Berlin der in Trier geborene und erzogene, weitbekannte Architekt, Wirklicher Geheimer Oberbaurat Dr. Ing. h. c. Alexander Rüdell, Ritter hoher und höchster Orden, der seit zwei Jahrzenten im Reichsverkehrsministerium bis in die letzten Tage seines arbeitsreichen Lebens hinein allen wichtigen Hochbauten der Eisenbahnverwaltung als oberster Begutachter und Formgeber seine künstlerische Eigenart aufgeprägt hat. Seine letzte Tätigkeit war die Feststellung der zweckmäßigsten Grundrißbildung des demnächst in Trier zu errichtenden neuen Eisenbahndirektionsgebäudes. Er verschied nach kurzem, schwerem Leiden, gestärkt durch die Gnadenmittel der römisch-katholischen Kirche. — Am Vormittag des 18. Dez. wurde der hohe Entschlafene nach vorausgegangenem Seelenamt in St. Gangolf im Familiengrab auf dem städt. Friedhof zu Trier beigesetzt — still, bescheiden und ohne Aufsehen, so wie es der große, hochbegabte Mann das ganze Leben gehalten, mit kostbaren Kränzen und der treuen Liebe seiner Nächsten beschenkt, gerade wie sein Freund Contardo Ferrini im stillen Suna einst zur ewigen Ruhe gebettet worden war. R. I. P.

□ □ □

Die Schriftlehre vom Sakrament der Firmung.

Eine biblisch-dogmatische Studie von Umberg S. J. [1])

Pater Umberg hatte bereits in der Zeitschrift für katholische Theologie 1915 (XXXIX), 675—699, den alt- und neutestamentlichen Schriftbeweis der Firmgnade als Gabe für alle (Menschen, auch Knechte und Mägde, d. h. Ausländer in Joel, II, 28—32), als Lebensstein für jede lebende Seele (omnis anima vivens) und Quelle für das ganze Haus David und alle Bewohner Jerusalems (Zacharias XII, 10 und Ezechiel 47, 9) auf breiter Grundlage aufgebaut. Zu den Erwartungen, die man dem so ersehnten Messias entgegenbrachte, gehörte infolge jener dreifachen Prophetie deshalb auch eine Gabe, welche man in der Fülle eines segenspendenden Wassers sich symbolisiert dachte. Am Laubhüttenfest nun, wo eine Wasser-Prozession üblich war von der Silo-

[1]) Freiburg, Herder, 1920. Mk. 35,—. 217 Seiten.

Quelle bis zum Tempel und dessen Altar, da bezog sich Christus selbst, indem er vom hl. Geiste sprach, den alle (Johannes 7, 39) empfangen sollten, auf die hl. Schrift. Mit einer Ausrüstung der Apostel allein durch den hl. Geist kann also der wuchtige, alle Menschen beglückende Geistesstrom nicht erschöpft sein. Auch bei außenstehenden Theologen wird heute bereitwillig zugestanden[1]) (124): „Alle Christen sollten den Geist haben; der Geistesbesitz gehört zum Wesen des subjektiven Christenstandes." Ausgeschlossen ist und bleibt, wie auch gegnerischerseits noch so oft behauptet, daß in den augenfälligen Erscheinungen der Sprachengabe, der Weisfagung usw. die ganze Wirkung des Geistesempfangs sollte bestanden haben, wie dies Calvin (36, 40, 125) u. a. wollten. Erst recht entnervt ist das selbständige Sakrament der Firmung in einer bloßen Zeremonie, die den Katechismus-Unterricht mit einer Prüfung abschließt[2]) (13. Note, 35).

Es ist ein Verdienst des Verfassers, daß er die messianische Geistesausgießung besser in das Licht der alttestamentlichen universellen Verheißungen gerückt hat. Das erste Kapitel seines ersten Abschnittes[3]) ist eine Revue über die Theologen der abendländischen Kirche und die Art, wie sie den Schriftbeweis für die Firmung und ihre sakramentale Selbständigkeit neben der Taufe dargeboten haben.[4])

Im zweiten Kapitel werden die klassischen Texte für die selbständige Sakramentalität der Firmung (Apostelg. 8, 4—20; ibid. 19, 1—7 und Hebräer 6, 1—6) sowohl nach ihrem Inhalte, als ihrer kritischen Zuverlässigkeit behandelt. Daran angeschlossen ist dann der Nachweis, wie der hl. Geist innere Heiligkeit wirkt, die später im II. Abschnitt noch bestimmter als „ruhende" (161—175) und „tätige" (175—191) Heiligkeit beleuchtet wird.

Um es hier gleich anzuschließen, sind die Seiten 175—191 für die Seelsorger von aktuellstem, praktischem Interesse. Es wird darin ausgeführt, daß die Geistesgabe nicht bloß eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade mit sich bringt, sondern ihre erste Absicht und Wirkung die ist, uns allen übernatürlichen bekenntnistreuen Mannesmut einzuflößen. In einer schönen Abhandlung, die hiermit außer vorstehendem Buche dem Leser angelegentlich empfohlen sein soll, hatte Umberg 1911 (im 80. Bande) in den Laacher Stimmen S. 524—534 davon gehandelt, daß es die Eigenart der Firmung sei, die Gläubigen zu einer klugen und tapferen Zeugnisablegung für Christus zu befähigen. Das wird in den obigen zitierten Seiten 175—191 vertieft. Gegenüber den vielleicht gutgemeinten Klagen über Inferiorität katholischer Wissenschaft, Sittlichkeit, Kunst, Literatur usw. ist wirklich uns modernen Katholiken, wenn wir dabei demütig bleiben, eine Stärkung des Selbstbewußtseins nötig. Das ist aber in erster Linie die Messias-Gabe der Firmung, welche natürlich durch unser ganzes Leben ihre Nachfeier erhalten muß, ein gewisser idealer Schwung, ein gewisser (gesunder) Enthusiasmus! (175.)[5])

[1]) Die Zitate beziehen sich von jetzt ab auf Umberg.

[2]) Wie dies nach dem Wunsche Calvin's (Instit. l. 4, c. 19 n. 4, 13) und Chemnitzen's (Examen P. 2 de confirmatione 69) Brauch geworden ist.

[3]) Das Ganze umfaßt zwei große Abschnitte.

[4]) Die vorreformatorischen Scholastiker, z. B., um nur einige zu nennen, Anselm v. Canterbury, Hildebert von Lavardin, St. Thomas (3—12); die nachreformatorischen Polemiker, wie Bellarmin, Suarez, Vitasse usw. und der neueren Dogmatiker, wie Brenner, Dieringer, Schell, Schanz, Dölger usw. (19—52). Endlich werden als sehr gründlich die Arbeiten in dem neuen Dictionnaire de théologie catholique von Vacant-Mangenot gerühmt. Während viele Theologen (im Vorwort hatte Umberg IV bereits angekündigt, daß eine erschöpfende Revue über die 8000 Dogmatiker überhaupt unmöglich sei) den Schriftbeweis für die Firmung nicht wesentlich gefördert hätten (43), bezeichnet der Beitrag Ruch's Confirmation dans la Sainte Écriture" im Dictionnaire Vacants-Mangenot's aus dem Jahre 1908 den zweiten Höhepunkt theologischer Forschung über das II. Sakrament. Den ersten Höhepunkt bezeichnet Bellarmin (57).

[5]) Der Traditionsbeweis aus den Vätern, den liturgischen Dokumenten und Inschriften für die Ausspendung der Firmung und zwar durch die „Spitzen"

Zum Schlusse gestatte ich mir, einem Bedenken Raum zu geben. In den Paragraphen 3—5 des ersten Abschnittes über die Handauflegung (namentlich 143, Nr. 3) wird die Salbung der Stirne, aber nicht die Berührung der übrigen vier Finger auf dem Haupte des Konfirmanden als wesentlich bezeichnet. Weil es bloß in der Confirmatio uni conferenda heiße: imposita manu (141. Note), aber nicht so in dem Ritus des Pontifikale für alle, glaubt Verfasser zu dieser These berechtigt zu sein. Stimmt dies mit der bischöflichen Praxis? Der Verfasser ruft damit eine abgründliche Frage (wie uns scheint, hier unnötig[1]) herauf: „Hat die Kirche Gewalt über Materie und Form der Sakramente?" Der Verfasser hat allerdings im Katholik 1915, II, 25—40 darüber ex professo gehandelt, sowie auch sein Aufsatz citato loco: 1918, II, 334—346 über „Notwendigkeit der Firmung nach dem neuen Codex iuris dem Leser empfohlen sein soll.

Mitteilungen

Entscheidungen des Heiligen Stuhles.

1. Zulassung einer Hypothek auf eine Pfarrkirche: Konzilskongr. 15. Juni 1918, Monitore Ecclesiastico 1920, 231.

Der Pfarrer von Ouchy (Bistum Lausanne) legte am 16. April 1918 in einem Gesuch dar: Die Pfarrkirche und das anliegende Pfarrhaus sind von allen Seiten eingeengt. Die Nachbarhäuser gehören Protestanten. Jetzt ließe sich ein Nachbarhaus erwerben und dadurch der erforderliche Raum für die unbedingt notwendige Vergrößerung der Kirche gewinnen. Zur Beschaffung der Kaufsumme wäre jedoch eine Hypothek auf das jetzige Pfarrhaus samt Kirche notwendig; der gemeinsame Wert ist amtlich mit 155000 Franken eingeschätzt; das Darlehen beträgt 80000 Fr. Ohne den Krieg wäre das Geld auch sonst zu haben gewesen, aber jetzt bliebe kein anderes Mittel. Die Zinsen werden leicht von der Pfarrei aufgebracht, ebenso der erforderliche Tilgungssatz gemäß Kan. 1538.

Der Generalvikar empfahl im besondern Auftrage des Bischofs das Gesuch und bestätigte, daß keinerlei Gefahr für die Kirche bestehe.

Am 29. April 1918 genehmigte die Kongregation, eine Hypothek auf das Pfarrhaus zu nehmen, aber nicht auf die Kirche. Am 13. Mai wandte sich der Pfarrer in einer neuen Eingabe an den Hl. Stuhl. Im Grundbuch seien Pfarrhaus und Kirche als zusammengehöriges Ganzes eingetragen und seien auch nur ein Gebäude. Der Eingang in die Kirche führt durch die Türe des Pfarrhauses. Außerdem ist die Kirche nicht eingeweiht, sondern nur gesegnet. Schließlich ruht auf dem neu erworbenen Haus bereits eine Hypothek, deswegen muß die Kaufsumme auf das alte Haus und die Kirche übernommen werden. Auch dieses Gesuch wurde vom kirchlichen Ortsobern besonders empfohlen.

Antwort: Gewährt gemäß der Bitte, für deren Richtigkeit der Bischof im Gewissen haftet, und vorausgesetzt, daß der Kirche aus der Hypothek kein Schaden erwächst.

Nach dem römischen und frühen Kirchenrecht galt die Kirche als ein heiliger Gegenstand, der dem Geschäftsverkehr entzogen ist (res extra commercium

in der Kirche war zwar durch den engen Titel: „Schriftbeweis" ausgeschlossen, der Verfasser hat aber mit uns gefühlt, daß etwas der Abhandlung fehlen würde und hat das Notwendigste S. 98 in einer großen Anmerkung gegeben. Nun sieht man denn auch, daß die pseudo-isidorischen Kanones über die Firmung (s. S. 2, Note 2) wenigstens inhaltlich nicht beanstandet werden können.

[1]) Bekanntlich ist z. B. der vorsichtige Brixener Dogmatiker Schmid (Zeitschr. f. Kath. Theol., XXXII, 1908, für Bejahung, z. B. Pohle, Sakramente, III. Bd. 4, für Verneinung der Frage.

posita), daher nicht im Eigentum von Privaten sein kann. Doch im Mittelalter vollzog sich allmählich ein Wandel der Anschauungen, besonders unter dem Einfluß des germanischen Rechts. Das Eigentumsrecht Privater wurde als zulässig angesehen, die Kirche mußte aber jedem weltlichen Gebrauch entzogen sein. Die Heiligkeit bestand also in der ausschließlichen Bestimmung zu religiösem Gebrauch. Damit stimmt der Kodex überein, z. B. Kan. 1150 oder 1510 § 1. Wenn das Kirchengebäude Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson ist (Kan. 1497 § 1), wird zur Veräußerung oder Belegung mit einer Hypothek die Erlaubnis des Hl. Stuhles erfordert (Kan. 1553).

2. Anwesenheit beim Chorgebet: Konzilskongr. 10. Juli 1920 (AAS 357).

Nach der allgemeinen Vorschrift muß der Pfründeinhaber an allen Chorstunden teilnehmen, sonst gilt er als abwesend. Kan. 313, 314 und 1475 § 1 sagen das zwar nicht so ausdrücklich, sind aber gemäß Kan. 6 Zf. 2—4 nach dem bisherigen Recht auszulegen, das eine förmliche Anwesenheit oder Teilnahme am Dienst, nicht bloß eine örtliche oder körperliche Anwesenheit am Orte der Pfründe verlangte. In Spanien besteht eine mehr als 100jährige Gewohnheit, wonach die Mitglieder der Kapitel der Anwesenheitspflicht genügen und die Erträgnisse der Pfründe gewinnen, wenn sie auch nur an einer einzigen Stunde der kirchlichen Tagzeiten im Tage teilnehmen. Alle also erhalten an dem Tage, wo sie auch nur einer Chorstunde beigewohnt haben, das Tageseinkommen der Pfründe und von den täglichen Reichnissen soviel, als ihrer Anwesenheit im Chor entspricht. Sie verlieren mithin nur die täglichen Reichnisse, die den Stunden ihrer Abwesenheit entsprechen.

Ein solches Verhalten ist aber rechtlich als Abwesenheit anzusehen und zieht daher die Strafen des Kan. 2381 nach sich. Es bleibt nur zu untersuchen, ob die gegenteilige Gewohnheit etwa entschuldigt. Kan. 418 bestimmt die Höchstdauer der erlaubten Abwesenheit und verwirft jede gegenteilige Gewohnheit, die daher nach Kan. 5 unzulässig ist. Die Abwesenheit über diese Frist hinaus ist nur dann statthaft, wenn einer der Gründe des Kan. 420 oder 421 vorliegt. Seit einem Jahre wurde diese Frage äußerst lebhaft in Spanien erörtert und nunmehr zur Entscheidung gebracht in folgenden 7 Punkten:

1°. Kann die hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit in Spanien aufrechterhalten oder geduldet werden, wonach der Pfründner das tägliche Pfründeeinkommen erwirbt, auch wenn er nur bei einer oder zwei Chorstunden am natürlichen oder liturgischen Tag anwesend ist? — „Nein."

2°. Tritt die Strafe des Kan. 2381 ein, wenn die Abwesenheit nicht schwer schuldhaft oder bloß äußerlich, nicht innerlich schuldhaft und offenkundig ist?" — „Ja, wenn nicht ein Entschuldigungsgrund gemäß Kan. 420 oder 421 oder eine päpstliche Bewilligung vorliegt."

NB. Diese Antwort gilt nur für den äußeren Rechtsbereich, wo nach Kan. 2200 § 2 bei äußerer Gesetzesübertretung das innere Verschulden angenommen oder vermutet wird, bis das Gegenteil erwiesen ist. Wenn nämlich kein schweres Verschulden vorliegt, tritt nie eine kirchliche Strafe ein, auch nicht im äußeren Rechtsbereich, wenn das Fehlen der schweren Schuld auch im äußeren Rechtsbereich erwiesen ist (Kan. 2218 § 2; Sole, De Delictis et Poenis, Rom 1920, Nr. 73).

3°. Darf ein unrechtmäßig abwesender Pfründner oder Chorherr seit der Geltung des Kan. 2381 die Erträgnisse behalten, die dem privaten Beten der Tagzeiten entsprechen? — „Nein."

NB. Kan. 2381 erklärt ausdrücklich, er geht aller Früchte verlustig.

4°. Ist für den unrechtmäßig Abwesenden, so lange er sich noch im Besitz der Pfründe befindet, vom kirchlichen Ortsobern ein zum Leben auskömmlicher Teil des Pfründeeinkommens auszuscheiden und ihnen zu übergeben? — Nein."

NB. Der Pfründner hat ja jederzeit die Möglichkeit, die unrechtmäßige Abwesenheit zu beenden und sich dadurch in den Besitz aller Früchte zu setzen.

5°. Können die Kapitelssatzungen mit Genehmigung des kirchlichen Ortsobern bestimmen, daß die fraglichen Früchte ganz oder zum Teil der Kirchenfabrik (Vermögensrücklage zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Bau-

anlage) zufallen, da diese besonders bedürftig ist? — Man halte sich an die Bestimmungen in Kan. 1475 § 2 und 2381.

6°. Ist die Abwesenheit nach Tagen oder Chorstunden zu rechnen, so oft von mehreren Tagen unrechtmäßiger Abwesenheit die Rede ist, damit jemand als nicht anwesend gilt und gemäß Kan. 2168—2175 gegen ihn vorgegangen werden kann? — „Die Abwesenheit ist nach vollen Tagen zu berechnen und die Zeit der unrechtmäßigen Abwesenheit ist von dort an zu zählen, wo die gesetzlichen Ferien von drei Monaten oder an einer andern bestimmten Zeit abgelaufen sind."

7°. Muß der unrechtmäßig Abwesende die Erträgnisse vor dem richterlichen Urteil zurückerstatten?" — „Ja."

NB. Kan. 2381 sagt: Eo ipso, ohne weiteres geht er aller Früchte verlustig; vgl. Kan. 2217 § 2.

3. Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen mangelnden Vernunftgebrauches beim Eheabschluß: Rota 23. Dez. 1918 (AAS 1920, 338—344).

Als Gildas S. seine erste Frau verloren hatte, traten deutliche Anzeichen von Geisteskrankheit auf. Seine Eltern drängten auf Wiederverheiratung, weil sie einen günstigen Einfluß davon erwarteten. So ehelichte er am 9. Oktober 1899 die Dionysia L., mit der er ein Verhältnis hatte. Aber die Krankheit verschlimmerte sich so rasch, daß er schon einen Monat nach der Heirat in einer Irrenanstalt untergebracht werden mußte. Da keine Hoffnung auf Heilung besteht, wandte sich Dionysia am 17. August 1917 an das geistliche Gericht in Quebec (Kanada), das am 15. April 1918 die Ehe für ungültig erklärte, weil beim Mann der Ehewillen oder die Fähigkeit dazu fehlte. Der Eheanwalt legte Berufung ein, aber die Rota bestätigte am 23. Dezember 1918 das Urteil.

Wer zu einer vernünftigen Handlung, d. h. zu einer freien Entschließung mit voller Erkenntnis unfähig ist, kann auch keine Ehe schließen; die so eingegangene Ehe ist ungültig. Die Geistesstörungen hindern jedoch nicht gleichmäßig den Gebrauch der Vernunft. Zwangsvorstellungen, die in keinem Zusammenhang mit der Ehe stehen, machen nicht eheunfähig. Selbst völlig Geisteskranke können in lichten Augenblicken gültig eine Ehe schließen. Hier bleibt nur die Tatsache nachzuprüfen, ob der Vernunftgebrauch in diesem Augenblick bloß scheinbar oder wirklich bestand.

Im vorliegenden Fall haben die behandelnden Aerzte übereinstimmend bekundet, Gildas leide an stetig fortschreitender Geisteskrankheit, die bereits 21 Monate vor der Eheschließung begann. Es steht also fest, daß Gildas vor- und nachher geisteskrank war, folglich auch beim Eheabschluß. Mehrere Zeugen bekunden ausdrücklich, daß Gildas nach ihren Beobachtungen am Tage des Eheabschlusses nicht den Gebrauch der Vernunft hatte.

4. Ungültigkeit einer Ehe wegen Zwang und Furcht: Rota 4. April 1919 (AAS 1920, 373—377).

Eugenia F. ehelichte am 1. Juli 1910 in Paris den Armenier Joh. Baptist T. Nach drei Jahren trennten sich die Gatten ohne Hoffnung auf Einigung. Am 23. April 1918 erlangte Eugenia vor dem Pariser Ehegericht die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe wegen Zwang und Furcht. Der Eheanwalt ergriff Berufung zur Rota, die jedoch das Urteil bestätigte.

Der Ehewille der Gatten schafft die Ehe. Das Gemeinwohl verlangt, daß die Eheeinwilligung möglichst frei und ungezwungen zustande komme, da erzwungene Verbindungen fast stets unglücklich enden. Aus diesem Grunde erklärt das Kirchenrecht eine Ehe für nichtig, die geschlossen wird aus Zwang oder von außen ungerecht eingeflößter Furcht, von der man sich nur durch den Eheabschluß befreien kann (Kan. 1087). In diesem Falle wird der freie Wille nicht aufgehoben, aber sehr beeinträchtigt, was der ehelichen Verbindung sehr nachteilig zu sein pflegt.

Im vorliegenden Falle hatte der Vater Eugenia mit schweren und ungerechten Drohungen zur Ehe genötigt. Das Mädchen fand nirgends Schutz dagegen und schloß so mit allen Zeichen der Abneigung und Traurigkeit die Ehe.

5. Dr. Joſ. Touzard hat ſich in vorbildlicher Weiſe der Verurteilung ſeiner bibliſchen Arbeiten unterworfen. Er veröffentlicht in der Revue du Clergé français (CII 1920, p. 321), wo ſeine Arbeiten ebenfalls erſchienen, folgende Erklärung, der ſich die Schriftleitung anſchloß:

Ich bin glücklich, mich ohne jeglichen Vorbehalt mit Verſtand und Herz völlig dem gegen dieſe Arbeiten gefällten Spruch zu unterwerfen. Ich kann mich nur freuen, daß die Kirche, der ich immer dienen wollte, ſie berichtigt. Mein Wunſch iſt, möglichſt nach ihren Weiſungen das zu verbeſſern, was ſie als tadelnswert erachtet hat.

Rom. Dr. **Franz Xaver Hecht** P. S. M.

* * *

Literariſche Notizen.

1. Pfarrer Mumbauer, Piesport, beſpricht im Literariſchen Handweiſer 1920, Nr. 12, Sp. 617 ff. das erſte Sammelbuch der unter dem Namen „Der weiße Reiter" am Niederrhein, mit dem Sitze in Neuß entſtandenen Vereinigung der Künſtlerjugend von Dichtern und Bildnern. Das Urteil iſt ziemlich günſtig: „Die Leute vom »Weißen Reiter« ſcheinen mir auf der richtigen Weglinie zu ſein — auf dem Wege. Denn daß ſie das Ziel ſchon erreicht hätten, wagen ſie ſelber nicht zu behaupten, ſie nennen ſich »Vorläufer«. Mögen ſie viele Fahrtgenoſſen auf dem Wege zum hl. Gral finden und nie müde werden im Aufblick zu dem fernen, heiligen Berge! Mögen ſie nie vergeſſen, daß das Kleid des apokalyptiſchen Reiters auf dem weißen Roß beſprengt war mit Blut, und daß ſein Name heißt: Wort Gottes — Logos!" Bezüglich der Perſonen hebt der bekannte Kritiker mit Anerkennung beſonders Weinreich und Weiß hervor. „Ein beſonderes Wort wäre noch zu ſagen über Ernſt Thraſolt, der nach langer Pauſe wieder hervortritt, nachdem Pfeill ſchon im Hochland, unvorſichtig über das Ziel hinausſchießend, den Weg zu bereiten verſucht hatte. Seine hier abgedruckten Gedichte (von denen einige ſeinem neuen Buche „Gottlieder eines Gläubigen" entnommen ſind) zeigen abermals, daß er ſeit dem Erſcheinen ſeines Erſtlings De profundis keine Entwicklung hat — formal ſicher nicht . . ." Allgemein bemerkt M. launig: „Der weiße Reiter ſprengt alſo einher und er tut es nicht ohne Selbſtbewußtſein und nicht ohne ein wenig Getöſe zu verurſachen, wie das halt bei allen jungen Reitern der Fall iſt, die noch nicht ganz feſt im Sattel ſitzen." — Bei der verſtändnisvollen Würdigung der reſervierten Stellung der katholiſchen Kreiſe zur neuen Kunſtbewegung aus echtem Konſervatismus heraus, ruft er denen ein Wort zu, die nach dem Ausdruck eines vornehmen Domherrn im dunkelſten Winkel ſtehen zu müſſen glauben, und noch katholiſcher als Papſt und Biſchof ſein wollen. „Man kann ſich Fälle denken — und ſie ſollen vorkommen —, wo ſich hinter dem Konſervatismus Unfähigkeit und Indolenz verſtecken." — Der jungrheiniſche Bund will eine Welterneuerung und Weltwiedergeburt auf Grund des Chriſtentums. Denn „Europa hat keine Zukunft mehr, es ſei denn eine chriſtliche!" Der Bund ſucht den chriſtlichen Gedanken „in der alten, weltumſpannenden Einrichtung der katholiſchen Kirche". Der dadurch bedingte „Kreuzzug gegen die Finſternis" muß, wie offen ausgeſprochen wird, zunächſt in der eigenen Bruſt ausgetragen werden.

2. Ueber Erzbergers „Erlebniſſe im Weltkrieg" (S. 4) referiert in demſelben Dezemberheft des empfehlenswerten L. H. Sp. 623 ff. der Münſter'ſche Hiſtoriker Alois Meiſter. Bei einem Fachmanne der Geſchichtswiſſenſchaft kann man wohl über die Geſchehniſſe der jüngſten Weltvergangenheit ein abgeklärteres Urteil finden, als bei einem den Tagesereigniſſen dienenden Politiker, Diplomaten oder Parteimann. Meiſter hebt hervor, daß Erzberger nur eine Auswahl ſeiner Erlebniſſe im Weltkriege bietet, nicht in urſprünglicher, tagebuchartiger Niederſchrift, ſondern nach den ſpäteren Erfahrungen orientiert, alles hübſch einheitlich abgeſtimmt. „Der Leſer ſoll erkennen, daß Erzberger vorausſah, wie alles kommen mußte, daß er jeden militäriſchen und politiſchen Fehler gleich erſchaut hatte, und daß er es immer beſſer gewußt habe als andere, wie man in den einzelnen Fällen hätte handeln ſollen." Deshalb mußten frühere, anderslautende Auffaſſungen E.'s retouchiert werden oder

wegfallen. „Ueber die Blätter des vorliegenden Buches ist ganz gleichmäßig ausgegossen jene Atmosphäre vertrauensseliger Illusionen in der auswärtigen Politik, wie sie in den Kreisen der Sozialdemokraten und Pazifisten heimisch ist. E. tadelt daher jedes energische Auftreten. Mit Hertling war er aneinandergeraten, weil dieser das Zentrum mehr rechts festhalten wollte, während E. unausgesetzt an dessen Linksorientierung arbeitete. Die Sozialdemokratie wird in dem Buche E.'s außerordentlich geschont, ja, er sagt uns, daß er wiederholt bei ihr um Eintritt in die Regierung geworben habe, und das zu einer Zeit, als diese noch gar nicht daran dachte. „Er ist es, der die Sozialdemokratie in den Sattel gehoben hat. Sehr übel kommt bei E. außer der O. H.-L. die Reichsleitung und die preußische Bürokratie weg. Es sind ja hier zweifellos Fehler und Mißgriffe genug begangen worden, zum Teil aber andere, als E. damit meinte." Meister sagt, „die Sucht, die eigene Person überall in die vorderste Linie zu stellen, den eigenen Anteil an den Geschehnissen möglichst herauszustreichen, tritt hier besonders zu Tage. Wir gewinnen den Eindruck von einer selbstgefällig auftretenden Nebenregierung, die ein eigentümliches Licht auf Bethmann-Hollwegs Reichsleitung wirft." — „Sehr bestimmt treten die Mitteilungen E.'s auf über die internationale Freimaurerei und ihren Anteil am Krieg und an der Kriegsverlängerung. Wir fragen uns verblüfft, woher hat E. so eingehende Nachrichten? Wenn sie zutreffend sind, ist diese Partie wohl die wertvollste des Buches. E. ist noch heute von seiner Hochschätzung Wilsons nicht kuriert und glaubt noch immer an die Ehrlichkeit Wilson'scher Friedensvermittlung! Ueber die mit Rußland abgeschlossenen Friedensverträge, die der Verfasser nicht billigte, hatte er — man sollte es nicht für möglich halten, schreibt Meister —, mit dem Botschafter Joffe eine Unterredung, worin er seiner Verwunderung Ausdruck gab, daß Rußland diese Verträge angenommenn habe. Die Politik der Schwachheit und Unterwürfigkeit, die seit der Friedensresolution von E. mit wachsendem Anhang betrieben wurde, führte dann folgerichtig zu der noch heute maßgebenden politischen Ohnmacht und Nachgiebigkeit. Denn der Verfasser sagt uns, daß er es war, der hauptsächlich die Levée en masse für den Fall unwürdiger Waffenstillstandsbedingungen erstickt hatte. Er sagt uns, daß er es war, der das „Unannehmbar" Scheidemanns zu Fall gebracht und zuerst als einziger im Kabinett für die Unterzeichnung des Schmachfriedens eintrat und mit Amtsniederlegung drohte, wenn man ihm nicht beipflichte. Das Buch ist dem Plädoyer eines Anwalts vor Gericht zu vergleichen, dem es zwar nicht gelungen ist, seine Zuhörer zu überzeugen, der aber viel interessantes Material geschickt verwertet hat." So der Münster'sche Gelehrte.

In seinem Buche über Deutschlands Wiedergeburt (Berlin, Dümmler, 1920, 276 S.) hat der bekannte Biolog und Rassehygieniker Graßl im sechsten Kapitel einen Satz, der trösten mag: „Ein gesundes und großes Volk wird durch Außenereignisse, wie Krieg, Hunger, Krankheit und deren Folgen wohl zeitweilig in seiner Entwicklung aufgehalten, vernichtet kann es nur durch sich selbst werden, durch Erkrankung seiner Seele ... seines Körpers aus sich heraus." So ersteht auch uns Aussicht auf die Zukunft. Aber nur, wenn wir an das Wort uns halten, über das Erzberger einmal in Trier, mehrere Jahre, bevor er den Herzog von Urach zum Könige von Litauen in Vorschlag brachte, eine Rede hielt auf dem internationalen Marianischen Kongreß: „Alles, was Er euch sagen wird, das tuet!"

3. Die trefflichen „Kathol. Missionen" erscheinen im Jahrgang 1920/21 in neuer Ausstattung unter der alten, bewährten Leitung durch Priester der Gesellschaft Jesu (Herder, Freiburg; 12 Nummern). Im Dezemberheft wird auch das seltene Ereignis berichtet, daß der frühere Bischof von Haiderabad und spätere Leiter des Mailänder Missionsseminars, P. Vigano, als Sechzigjähriger in die Gesellschaft Jesu eintrat im Jahre 1914, um nach Ablegung der Gelübde auf seine Bitten zur Pflege der Aussätzigen nach dem kleinen Eiland Culion bei den Philippinischen Inseln gesandt zu werden. Er will den Rest seines verdienstvollen Lebens dem Dienste der ärmsten und abstoßendsten Kranken auf dieser amerikanischen Insel widmen.

4. In einem gediegenen Aufsatz über „Antisemitismus, Rassentheorie und Altes Testament" im Dezemberheft der trefflichen Stimmen der Zeit (S. 171 ff.) kommt August Bea S. J. zum Ergebnis: „Wir Christen und vor allem wir Katholiken müssen uns verwahren gegen den Versuch, das vorchristlich-israelitische Volk mit moralisch tiefstehenden Vertretern des heutigen Judentums auf die gleiche Stufe zu stellen und mit Hilfe einer phantastischen Rassentheorie die vormessianische Offenbarungsreligion zu diskreditieren. Dieser Angriff geht nur scheinbar gegen das Judentum; in Wirklichkeit zerstört er die Offenbarungsreligion überhaupt und untergräbt die Fundamente des christlichen Glaubens. Mögen die Juden von heute sein, wie sie wollen, es ist und bleibt wahr: Das alte Israel hat Gott auserwählt, um es zum Träger seiner Offenbarungen zu machen, und er wollte daß aus diesem Volke sein eingeborener Sohn Fleisch annahm. Daß dieses Volk seinen Messias verworfen hat, ward ihm zum Fluch und entzog ihm die Gnade der besonderen göttlichen Führung. Daß es sich als Volk und als Religionsgemeinschaft bis heute erhalten hat, verdankt es nicht in erster Linie einer rassenhygienischen Auslese, so gewiß auch diese zur Steigerung mancher spezifisch „jüdischer" Eigenschaften beigetragen haben mag. In Wirklichkeit liegt der Grund tiefer: in dem Heilsratschluß Gottes, der nach den Weissagungen der alttestamentlichen Propheten und nach der Lehre des Völkerapostels auch dieses Volk als Volk trotz all seiner Treulosigkeit umfaßt. Auch diesem Volke steht die Pforte zum Heil noch offen: „Nur teilweise ist die Verhärtung über Israel gekommen, bis nämlich die Vollzahl der Heiden eingegangen sein wird; so wird dann ganz Israel gerettet werden" (Röm. 11, 25). Das ist die christliche Auffassung über Juden und Judentum. Sie ist, wie derselbe hl. Paulus sagt, ein „Mysterium", eines der großen Geheimnisse der göttlichen Weltregierung und Heilsbestimmung, vor dem auch ein Paulus anbetend niederfällt: „O Tiefe des Reichtums, der Weisheit, der Einsicht Gottes! Wie unbegreiflich sind seine Gerichte und wie unerforschlich seine Ratschlüsse!" (Röm. 11, 30).

Von Fr. Delitzschs Schrift schreibt Bea S. 175, 176: Die große Täuschung von F. D. ist fast von der gesamten Presse abgelehnt worden, ganz im Gegensatz zu dem Jubel, der einst im Jahre 1902 seine Vorträge Bibel und Babel empfing. Das Berliner Tageblatt (Nr. 406) nennt das Buch ein „Pamphlet" und spricht von einem „Fall Delitzsch, der psychologisch nicht ganz leicht aufzuhellen" sei. Die gründlichste Widerlegung hat wohl der Bonner Professor Ed. König geschrieben (Friedrich Delitzsch, Die große Täuschung kritisch beleuchtet. Gütersloh 1920, Bertelsmann). König tut der D. Kampfschrift eigentlich zu viel Ehre an, indem er auf all die Verdrehungen und Falschheiten mit der Gründlichkeit und minutiösen Genauigkeit eingeht, wie wir sie bei allen Schriften von König gewohnt sind. Diese Entfaltung von Fachgelehrsamkeit mag auch nicht einmal gut sein. Delitzsch hat für die große Masse geschrieben, und eine Widerlegung von etwas größerem Wurf und hinreißenderer Sprache hätte wohl bessere Dienste getan. Immerhin bringt das Buch von König dem denkenden und ernsten Leser den Beweis, daß Delitzsch gar nicht fähig war, über ein derartiges Thema zu schreiben, weil er die Probleme entweder gar nicht oder viel zu einseitig durchgearbeitet hat . . .

Wie die Kampfschrift Delitzschs ein „Urteil über die Judenfrage" sein will, so erst recht des früheren Chemikers und jetzigen Bühnenschriftstellers Arthur Dinters vielgelesener Roman: „Die Sünde wider das Blut". Leipzig, Matthes u. Thost). — In drei Jahren 100 000 Exemplare. Als Roman ist das Buch ganz minderwertig. Die Erzählung ist ein gut Stück Rassentheorie, teilweise in abstoßendster Form, mit seitenlangen theoretischen Darlegungen, über Rassenfragen. Weil das Buch sogar an der friedlichen Mosel bona fide verbreitet wird, deshalb diese Notiz. Man will wissen, daß Dinter vor Jahren in einer großen Berliner Theatervorstellung gegen die Verletzung seiner religiösen Gefühle öffentlich protestiert habe. Um so bedauerlicher sind diese rationalistischen Entgleisungen und schwer schädigenden Irreführungen.

□ □ □

Bücherschau

Die größte Großmacht, Werbegedanken für das Apostolat des Wohlwollens, von F. W. Faber. Preis Mk. 1,—. Paulusverlag, Graz.

Wenn ein Gedanke in der Welt des Elends, in das die Völker Europas hineingeraten sind, Verbreitung verdient und Frucht verheißt, dann ist es der große Gedanke an das Wohlwollen von Mensch zu Mensch, wie es das Christentum lehrt. Um diesen Gedanken wieder neu zu beleben und wirkungsvoll auszubreiten, gibt die Missionsbücherei vom weißen Kreuz die Abhandlung des englischen Oratorianers F. W. Faber über diesen Gegenstand als Heft 3 ihrer für den Weltfrieden bestimmten Publikationen in deutscher Uebersetzung neu heraus.

Diese Abhandlungen des geistreichen Konvertiten, die zum Schönsten gehören, was er geschrieben hat, sind in Deutschland nicht unbekannt. Doch verdienen sie die herrlichen Gedanken über das „Zaubermittel", das Glückliche und Heilige schafft, gerade jetzt weiteste Verbreitung. **P. W.**

Geschichte der deutschen Dominikanerinnen 1206–1916 von P. Hieronymus Wilms O. P. Dülmen i. W., A. Laumann'sche Buchhandlung 1920.

Einer Wanderung durch einen mit lieblichen, köstliche Düfte aushauchenden Blumen bepflanzten Garten möchte ich P. Wilms schönes Buch vergleichen. Wohl sind im Laufe der siebenhundert Jahre seines Bestehens auch Stürme über den Gottesgarten der deutschen Dominikanerinnen hereingebrochen und haben manche Verwüstungen darin angerichtet, doch immer sah er neue, leuchtende Blumen sprießen, blühen und Früchte der Gottseligkeit tragen. P. Wilms Jubiläumsgabe zeigt, wie wunderbar die Heiligen Gottes in ihren Stiftungen im Schoße der hl. Kirche fortwirken. Wie erbaulich ist die Lebensgeschichte der an letzter Stelle genannten Schwestern Regina Most († 1913) und Cherubine Willimann († 1914)!

Auch der geschichtliche Ertrag der Forschungen P. Wilms muß als ein reicher bezeichnet werden. Der Ueberblick über die benutzten Quellen zeugt von dem außerordentlichen Fleiß, den der Verfasser angewandt hat. Die Lesung des schönen Werkes wird allen, die danach greifen, Erquickung, Trost und Freude bereiten. Möge es recht viele Leser finden!

Trier. P. **Huber,** M. Afr.

Epitome theologiae moralis universae per Definitiones, Divisiones et summaria Principia pro Recollectione Doctrinae Moralis et ad immediatum usum confessarii et parochi excerpta e Summa Theol. moralis P. R. Hier. Noldin S. J. a Dr. Carolo Telch, quondam professore Theologiae moralis et Iuris canonici in Pontificio Collegio Josephino, Columbi Ohioensis, U. S. A. et ab eodem secundum novum codicem iuris canonici denuo recognita. Editio 5a. Oeniponte, Typis et Sumptibus Felix Rauch. 1920. 12°. XLII et 602 pag. Preis inkl. Teuerungszulage K 150,—.

Innerhalb sehr kurzer Zeit erscheint nun bereits die fünfte Auflage dieses vorzüglichen Epitomes. Ist Noldins Moral vom praktischen wie vom wissenschaftlichen Standpunkte ganz gewiß die beste Moral, die jemals geschrieben wurde, so ist Telchs Epitome der feinstgearbeitete Abriß davon. Klarheit, Uebersichtlichkeit, Gründlichkeit ... zeichneten schon die früheren Auflagen aus, die vorliegende verrät das unausgesetzte Bemühen, zu feilen. Nur wer die fünfte Auflage mit der vierten minutiös vergleicht, entdeckt da und dort die verbessernde Hand. Ein wertvoller Appendix enthält einen catalogus peccatorum für Generalbeichten, einen speculum canonicum parochi, 188 probable Sätze (verraten großes moraltheologisches Wissen), ein Brautexamen und die Orte, in denen das Dekret Tametsi galt und nicht galt. — Der Autor hat durch den Krieg seine Lehrkanzel in St. Kolumbus, Staat Ohio in Amerika, verloren. Möge sich ihm bei uns recht bald eine theologische Fakultät auftun!

St. Florian (O.-Oesterr.). Prof. **Dr. J. Gspann.**

Einführung in die Psychiatrie für weitere Kreise von Dr. H. Schloß, Regierungsrat, Direktor a. D. der n.-ö. Landesanstalten „am Steinhof" in Wien. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. (VIII u. 185 S.) Preis Mk. 6,50, geb. 8,50. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung 1919.

Diese jetzt in 2. Auflage vorliegende „Einführung in die Psychiatrie" ist hervorgegangen aus einem Zyklus von Vorträgen, die der Verfasser vor Studenten der Theologie in Wien gehalten hat. Die neue Auflage stellt eine Erweiterung des gesamten Wissensstoffes dar, so daß sie in dieser Gestalt wohl das Interesse der „Studierenden aller Fakultäten und der Gebildeten aller Stände" erregen wird. Ueber den reichen Inhalt des Buches dürfte am besten seine Einteilung informieren: Ueber die Ursachen der Geistesstörungen — Ueber die Trunksucht und ihre Folgen — Psychische Epidemien — Allgemeine Symptomatologie — Einteilung der psychischen Krankheitsformen — Die psychischen Krankheitsformen — Nervöse Störungen und Geisteskrankheiten der Kinder und im Pubertätsalter — Prophylaxe der Psychosen — Ueber die Pflege Geisteskranker. Aus dieser kurzen Zusammenstellung möge vor allem der Seelsorger und der Erzieher entnehmen, welch wichtige Fragen seines Tätigkeitsbereiches behandelt werden. Und sie werden eingehend und sachgemäß behandelt. Es spricht nur der erfahrene Psychiater, der sich „auf das medizinische Gebiet beschränkt und die Folgerungen dem Leser überläßt".

Trier. **Baldus.**

G. Deubig, Exerzitienvorträge für die Jugend. 2. Aufl. Preis Mk. 3,50 und Teuerungszuschlag. Limburg a. Lahn, Steffen 1918.

Das Buch enthält drei Reihen von je 12 Exerzitienvorträgen für die heranwachsende Jugend. Die Ausführungen sind klar, anschaulich und leicht verständlich. Mit der Lehre kann man sich überall einverstanden erklären, auch mit der Behandlung der öftern und täglichen Kommunion; aber dabei hätte die öftere und besonders die regelmäßige Beicht m. E. eigens und viel mehr betont werden müssen, als es der Verfasser S. 81/82 tut. Für die Laien-Ordenspersonen und für die Seminaristen, bei denen man doch auch nicht alle Woche an schwere Sünden denkt, ist im C. I. C. Can. 595 u. 1367 die wöchentliche Beicht ausdrücklich (semel saltem in hebdomada) vorgeschrieben. Also sollte man auch den heranwachsenden Kindern sie recht ans Herz legen, um ihnen ein zartes Gewissen zu sichern, und nicht bloß sagen: „Zur Tilgung der läßlichen Sünden ist nicht etwa die öftere Beicht notwendig; das besorgt alles (!) die Kommunion selbst" (S. 81). Leider fehlt ein eigener Vortrag über die Beichte. Zur Vorbereitung auf die gemeinsame feierliche Kommunion, auf Firmung und Schulentlassung wird das Buch gute Dienste leisten können.

Trier. **F. Hüllen.**

Joh. Janssens Briefe. Herausgegeben von L. Freiherrn von Pastor. Zwei Bände mit Janssens Bildnis, Preis Mk. 30,—, geb. 36,—. Freiburg i. Br., Herder 1920.

„Man lernt die großen Toten aus ihren Briefen am besten kennen" (Böhmer). In diesem überaus dankenswerten Werke sieht man den großen Gelehrten trotz seiner Kränklichkeit beharrlich an seinen historischen Arbeiten, die er als den ihm von Gott zugewiesenen Beruf auffaßt; man sieht einen edlen Menschen im anregenden Verkehr mit Gleichgesinnten und hört sein Urteil über die Zeitverhältnisse und die Ereignisse in Staat und Kirche; ja man durchlebt das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts von neuem mit, „und was ist das für eine herrliche Zeit, in der wir leben!" schrieb er damals. Eine Reihe von Briefen zeigt uns J. nicht bloß in seinen wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch in seinem religiösen Leben und Einwirken auf andere.

Was J. 1866 von dem Leben und Briefen Böhmers schrieb (I 327), das gilt auch von seinen Briefen: „Das Buch wird nicht bloß der Wissenschaft angehören, sondern dem Leben; es wird ein Spiegel für unsere Zeit, unsere Literatur."

Engelport. **P. Isidor.**

Tapeten, Wandstoffe, Läufer, Linoleum

finden Sie in grosser und schöner Auswahl bei

M. v. Zynda, S. Hoffmann Nachf.

Fernruf 573 Coblenz Clemensstr. 10

Bohnerwachs Fussbodenöl

MÖBELTRANSPORTHAUS

HEINRICH HANF

Gartenfeldstr. 3 TRIER Fernsprecher 863

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit.

UMZÜGE

unter Garantie bei persönlich. Leitung.

Beste Zeugnisse. Ia Referenzen.

Franz Binsfeld & Co.

Kirchliche Kunstglasmalerei

Telefon 85 TRIER Saarstr. 39

bieten auch heute noch Vorteil!

Verlangen Sie gefl. Offerte.

Spez.: Kriegsgedenkfenster.

Soziale Frauenschule des katholischen Frauenbundes Deutschlands

Telefon 365 Aachen Bergdrisch 44

Staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule
Leitung: Dr. phil. Hedwig Vonschott.

Ausbildungsstätte für die soziale Berufsarbeit auf allen Gebieten der privaten und öffentlichen Wohlfahrtspflege. Staatliche Wohlfahrtspflegerinnen-Prüfung. Prospekte (1 Mk.) und Aufnahmebedingungen durch das Sekretariat der Schule.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Kramp, J., S. J., Messliturgie und Gottesreich.

Darlegung und Erklärung der kirchlichen Messformulare. 3 Teile. 12°
I. Teil: **Vom ersten Adventsonntag bis sechsten Sonntag nach Epiphanie.** 1. und 2. Aufl. (Ecclesia orans. VI. Bdchen.) (XII und 178 Seiten.) Mk. 9.— und Zuschläge.

Weite Kreise erstreben heute wiederum eine verständnisvollere Anteilnahme an der heiligen Messe als der Erneuerung der Erlösungstat Christi durch das Opfer und als der Erneuerung und tieferen Ausgestaltung des Erlösungswerkes in der Seele des Christen. Vorliegendes Laienmessbuch ganz eigener und neuer Art kommt diesem Wunsche entgegen und hilft ihn verwirklichen. Das Werk ist auch jedem Priester anzuraten zur Vorbereitung auf die Darbringung des heiligen Opfers, auf die Predigt und jede Art liturgische Belehrung.

Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung z. Freiburg i. Breisgau

PETIT & GEBR. EDELBROCK
GESCHER i/WESTF. 5
BRONZE-GLOCKEN, ARMATUREN
GLOCKENSTÜHLE, ELEKTRISCHE
LÄUTEMASCHINEN
KOSTENANSCHLÄGE UNVERBINDLICH

Missionen!

Wir bitten die H. H. Geistlichkeit, in Aussicht stehende Missionen oder Exerzitien uns stets rechtzeitig bekannt zu geben zwecks Versorgung der Gläubigen mit Missionsgebetbüchern sowie billigen Rosenkränzen und Sterbekreuzen durch zu bezeichnende Vertrauenspersonen.

V.-A. Benziger & Co., A.-G., Köln (Rhein).

Theater-Bühnen!

aller Systeme liefert
KUNSTWERKSTÄTTEN
WILHELM HAMMANN
Düsseldorf—Stephanienstr. 4
Angebote kostenlos.
Reich ill. farb. Katalog Nr. 191 B Mk. 10.50.
„Ia Ref. der hochw. Geistlichkeit."

Joh. Rollmann
Atelier für Kirchen-Malerei
Trier, Speestr. 11.
Künstlerische Ausführung in allen Stilarten, Polychromierung von Statuen, Altären, sowie Renovierung von alten Wandgemälden.

Läutemaschinen
nur bewährter Systeme.
Viele hunderte im Betrieb
darunter Dom zu Köln
mit Kaiserglocke (27000 kg)
Herforder-
Elektricitäts-Werke
Bokelmann & Kuhlo
Herford.

Mod. E
Ein Druck
auf den
Schalterknopf
genügt!

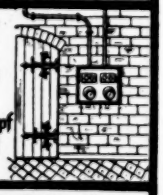

Auf Wunsch Beschreibung
No. 27 kostenlos.

A. W. Schulgen
KUNSTVERLAG
Verleger des hl. apostolischen Stuhles
Düsseldorf · Oststrasse Nr. 68
SPEZIAL-GESCHÄFT
für religiöse Bilder in allen Grössen und Preislagen
Spezialität: Kleine Stahlstich-Heiligenbildchen in Gebetbuchformat · einfach mit Spitzen- und Trauerrand
für Primiz- u. Toten-Andenken

FAHNEN
für Kirchen und Vereine
Vereins-Artikel,
Abzeichen etc.
Theaterbühnen
Franz Karbach
GODESBERG am Rhein
KATALOG gratis und franko.

HARMONIUM
Auch von **jedermann ohne musikal. Vor-** und **Notenkenntnis sofort 4stimm. spielbar**; auch Harmonium für **Kirchen und Kapellen**.
Illustrierte Kataloge umsonst.
Aloys Maier, Fulda.
Päpstlicher Hoflieferant. Gegründet 1846.

Anzeigen, die in Heft 6 des ‚Pastor bonus' zur Aufnahme gelangen sollen, erbitten wir bis zum 10. Febr. cr.; später einlaufende können für diese Nummer keine Berücksichtigung finden.